

Ernestus Westphalen

**Die ersten Statuten der 1419 eröffneten
Rostocker Akademie**

Abgeschrieben aus dem rechtskräftigen Kodex

Übersetzung: Hilde Michael 2010/2011

Vorwort

Ernst Joachim von Westphalen publizierte im Jahr 1745 im vierten Band der *Monumenta inedita Rerum Germanicarum praecipue Cimbricarum et Megapolensium* den mittellateinischen und niederdeutschen Text der ältesten Universitätsstatuten¹ der 1419 gegründeten Universität Rostock.² Diese Veröffentlichung Westphalens wurde mit den im Universitätsarchiv der Universität Rostock archivierten ältesten Universitätsstatuten verglichen und verbessert.³ Diese dabei entstandene überarbeitete Textgrundlage Westphalens, die Dank maßgeblicher Unterstützung durch Professor Kersten Krüger erarbeitet werden konnte, bot erstmals die Gelegenheit eine ausführliche, in modernem Deutsch verfasste Übersetzung dieser Rechtsquelle zu erarbeiten. Bislang stand der Universitätsgeschichtsforschung nur eine deutschsprachige, sehr summarische Übersetzung des 18. Jh. zur Verfügung, die ein vertiefendes und quellenkritisches wissenschaftliches Arbeiten nicht möglich macht.⁴ Mit der online-Veröffentlichung der Übersetzung der ältesten, beinahe 600 Jahre alten Universitätsstatuten der *alma mater Rostochiensis* wird ein wesentlicher Beitrag zu *Traditio et Innovatio* geleistet.

Die in niederdeutscher Sprache verfassten Statuten der Rubrik XX wurden von den Professores Kersten Krüger und Ernst Münch übersetzt. Den eben genannten Professores sei dafür an dieser Stelle ausdrücklich gedankt. Die der Rubrik XX vorangehenden *rubricae* I-XIX wurden aus dem Mittellateinischen von Hilde Michael M.A. ins Deutsche übersetzt.

Hilde Michael M. A.

Rostock, den 11. März 2011

¹ E. J. v. Westphalen, *Statuta prima Academiae Rostochiensis Anno 1419 inchoatae. Ex authentico codice membranaceo descripta*. In: *Monumenta inedita Rerum Germanicarum praecipue Cimbricarum et Megapolensium*, Leipzig 1745, Bd. IV Sp. 1008-1047.

² s. u. a. Mögen viele Lehrmeinungen um die eine Wahrheit ringen. 575 Jahre Universität Rostock, hrsg. Der Rektor der Universität, Rostock 1994, S. 9.

³ UAr RIA1 (UAr ist das Kürzel für das Universitätsarchiv der Universität Rostock)

⁴ J. Ch. Eschenbach, *Annalen der Rostockschen Academie*, Bd. I, 1788, S. 98ff.

Wesentliche Termini der ältesten Universitätsstatuten der Universität Rostock

Nachstehend werden wesentliche Termini der ältesten Rostocker Universitätsstatuten in deutscher und lateinischer Sprache angeführt. Eine knappe Erklärung, soll dem Leser der Statutenübersetzung die Lektüre erleichtern.

Bakkalar – baccalaureus: Ist der erste akademische Grad, der in jeder der vier Fachrichtungen nach einem erfolgreichen Studium und Examen durch entsprechende Promotion erworben werden konnte. (s. u. a. Die ältesten Rostocker Universitätsstatuten XV, 1ff.; R. Ch. Schwinges, Der Student in der Universität. In: Geschichte der Universität in Europa, hrsg. W. Rüegg, München 1993, Bd. I S. 181-222.)

Brüderliche Ermahnung – fraterna correctio: Die brüderliche Ermahnung musste einem Verfahren wegen eines leichten Kriminaldeliktes oder einer Zivilstraftat vorausgehen. Wurde eine fraterna correctio vorangestellt und musste dennoch ein Gerichtsverfahren folgen, hatte es sich dabei um ein sog. Denunziationsverfahren zu handeln. Eine fraterna correctio bedeutete dem jeweiligen Delinquenten über den Inhalt des gleichnamigen Bibelkapitels im Matthäusevangelium zu informieren und ihn somit zu belehren und zu einer nachhaltigen Verhaltensbesserung zu bewegen. (s. u. a. Die ältesten Rostocker Universitätsstatuten VI, 14; IX, 4; Matt. 18, 15ff. in: Die Heilige Schrift des Alten und Neuen Testaments, hrsg. V. Hamp, M. Stenzel, Augsburg 1994; P. Weimar, Anzeige. In: Lexikon des Mittelalters, Stuttgart 2002, Bd I, Sp. 739f.)

Dekan – decanus: In den Statuten wird der Dekan häufig auch als decanus facultatis – Fakultätsdekan angeführt. Er war und ist auch gegenwärtig der Leiter einer Fakultät und somit in einem gewissen Umfang den Professoren und Studenten seiner Fakultät weisungsbefugt. Nur ordentliche Professoren durften dieses Amt ausüben. (s. u. a. Die ältesten Rostocker Universitätsstatuten I, 2; W. Rüegg, Ursprung und Grenzen fakultärer Studienorganisation. In: Geschichte der Universität in Europa, hrsg. W. Rüegg, München 1993, Bd. I S. 39ff.)

Disputationsübung – exercitio disputandi: Disputationsübungen waren an den Universitäten des ausgehenden Mittelalters und der Frühen Neuzeit ein wesentlicher Bestandteil des Studiums.

An der Universität Rostock galt es diese Übungen zwei Mal täglich nach den Mahlzeiten unter der Leitung des jeweiligen Regentienrektors durchzuführen. Der aktuelle Studienstoff hatte jeweils Gegenstand dieser Übungen zu sein. Ein Respondent und ihm entgegennende Opponenten setzten sich in diesen Übungsstunden mit dem aktuellen Lehrstoff auseinander. (s. u. a. Die ältesten Rostocker Universitätsstatuten IX, 22; IX, 25; s. u. Opponent und Respondent; R. Ch. Schwinges, *Der Student in der Universität*. In: *Geschichte der Universität in Europa*, hrsg. W. Rüegg, München 1993, Bd. I S. 213ff.)

Doktor – doctor: Ist die Bezeichnung eines zum Doktor in Theologie, Jura oder Medizin promovierten Rostocker Universitätsmitgliedes. Die Bezeichnung Doktor wurde also in Rostock nur für diese drei Fachrichtungen in den Statuten gebraucht. (s. u. a. Die ältesten Rostocker Universitätsstatuten VII, 4.)

Fakultät – facultas: Ist hier die Bezeichnung für einen Studienzweig. Die mittelalterliche Universität, so auch die Universität Rostock, kennt vier Fakultäten: Die Theologische, Juristische und Medizinische Fakultät sowie die Fakultät der sieben freien Künste der sog. Artes liberales. Die Statuten machen verständlich, dass die Fakultäten zugleich Einrichtungen an der Universität waren, die eine gewisse Eigenständigkeit an der Hochschule besaßen. (s. u. a. Die ältesten Rostocker Universitätsstatuten I, 1; W. Rüegg, *Ursprung und Grenzen fakultärer Studienorganisation*. In: *Geschichte der Universität in Europa*, hrsg. W. Rüegg, München 1993, Bd. I, 39ff.; *Mediae Latinitatis Lexicon Minus*, hrsg. J. F. Niermeyer, Leiden ² 2002, Bd. II S. 530.)

Fiskus – fiscus: Der Fiskus war eine verschließbare Truhe, die an einem sicheren Ort aufbewahrt werden musste. Der Fiskus diente als Aufbewahrungsort für Geld und andere Vermögenswerte. Der Rektor und die vier Dekane hatten jeweils einen Schlüssel und somit Zugang zum Fiskus. (s. u. a. Die ältesten Rostocker Universitätsstatuten I, 6)

Freie Künste – Artes liberales: Die sieben Freien Künste unterteilten sich in das Trivium – Dreiweg und das Quadrivium – Vierweg. Das Trivium beinhaltete Studien in Grammatik, Rhetorik, Dialektik, während das Quadrivium Studien in Arithmetik, Musik, Geometrie, Astronomie beinhaltete. Im Verlauf des 13. Jh. ergänzte man das Artes-Studium um die Studien

der Naturphilosophie, der Ethik sowie der Metaphysik. (s. u. a. Die ältesten Rostocker Universitätsstatuten I, 1; G. Leff, Die Artes liberales. In: Geschichte der Universität in Europa, hrsg. W. Rüegg, München 1993, Bd. I S. 279ff.)

In den Universitätsstatuten genannte geistliche Richter: Den Universitätsangehörigen stand es zu unter bestimmten in den Statuten X, 15ff. genau angeführten Voraussetzungen gewisse Rechtsstreitigkeiten durch die nachstehenden geistlichen Richter aburteilen zu lassen. Es ist zu notieren, dass nicht nur dem Bischof von Schwerin – episcopus Sweriniensis in seiner Diözese die Rechtssprechung zustand, sondern auch dem Archi-Diakon - archidiaconus des Bischofs und dem Offizial - officialis des Bischofs sowie dem Offizial des Archi-Diakons. Seit dem 13. Jh. zählte die Jurisdiktion u. a. zu den Hauptaufgaben der Archi-Diakone. Auch bei den Offizialen zählte die Rechtssprechung seit dem 13. Jh. zu deren wesentlichen Pflichten. Die Gerichtsbarkeit des bischöflichen Offizials konnte jedoch durch den Bischof eingeschränkt werden. (s. Die ältesten Rostocker Universitätsstatuten X, 15ff.; B. Panzram, Archi-Diakon. In: Lexikon des Mittelalters, Stuttgart 2002, Bd. 1 Sp. 896f.; H. Zapp, Offizial. In: Lexikon des Mittelalters, Stuttgart 2002, Bd. VI Sp. 1370f.; R. Puza, Offizial. In: Religion in Geschichte und Gegenwart: Handwörterbuch für Theologie und Religionswissenschaft, hrsg. H. D. Betz, 8. Auflage 2008, Bd. VI Sp. 496.)

Immatrikulation – intitutura: Jede Person, die Mitglied der Universität Rostock werden wollte, musste sich beim Rektor innerhalb einer festgelegten Frist immatrikulieren, also in die Universitätsmatrikel einschreiben lassen. Die Immatrikulation war generell an deutschen und anderweitigen Universitäten üblich. (s. u. a. Die ältesten Rostocker Universitätsstatuten IV, 1ff.; R. Ch. Schwinges, Die Zulassung zur Universität. In: Geschichte der Universität in Europa, hrsg. W. Rüegg, München 1993, Bd. I S. 161ff.)

Kanonisches Recht – ius canonicum: Das Kanonische Recht ist das Kirchenrecht. Folgende Schriften sind für das Kanonische Recht und das Studium des Kirchenrechts von Relevanz: Das „Liber Extra“ Gregors IX. aus dem Jahr 1234. Das Studium des „Liber Extra“ wird auch als Studium des Alten Rechts bezeichnet. Das „Liber Sextus“ von Bonifaz VIII. aus dem Jahr 1298 und die „Clementinae“ von Clemenz V. aus dem Jahr 1317 werden im Studium des Kano-

nischen Rechts als Studien des Neuen Rechts bezeichnet. (s. u. a. Die ältesten Rostocker Universitätsstatuten, XIV, 2ff.; St. Meder, Rechtsgeschichte, Stuttgart³ 2008, S. 135ff.)

Kanzler – cancellarius: Der Kanzler der Universität Rostock wird in der Stiftungsbulle der Universität genannt. Der Universitätskanzler war der Bischof von Schwerin. (s. K. Krüger, Überarbeitetes Typoskript der Stiftungsbulle der Universität Rostock, Rostock 2010.)

Kollegium – collegium: Ist die Bezeichnung des Wohnbereichs für Stipendiaten ab einer bestimmten Besoldungsklasse. (s. u. a. Die ältesten Rostocker Universitätsstatuten XIII, 4.)

Konzil – consilium: Es ist in den Statuten sowohl vom Universitäts- als auch von Fakultätskonzilien die Rede. Konzilien waren beschlussfähige Gremien. (s. u. a. Die ältesten Rostocker Universitätsstatuten I, 2; V, 1ff.)

Konzilmitglied – consiliarius: Ist, die in den Statuten verwendete Bezeichnung für stimmberechtigte Konzilmitglieder. Stimmberechtigte Mitglieder des Universitätskonzils waren Stipendiaten einer bestimmten Besoldungsgruppe. (s. u. a. Die ältesten Rostocker Universitätsstatuten V, 1; XX, 11.)

Lizenziat – licentiat: Ein Lizenziat ist eine Person, die durch entsprechende erfolgreich absolvierte Studien und ein Examen Anspruch auf die Promotion zum akademischen Grad eines Lizenziaten erworben hat. Der Lizenziat hat die licentia (ubique docendi) d. h. die auch an anderen Universitäten gültige Lehrbefähigung. Ferner hat der Lizenziat Anspruch – je nach Fachrichtung – die Doktor- oder Magisterpromotion anzustreben. (s. u. a. Die ältesten Rostocker Universitätsstatuten XIII, 1ff.; R. Ch. Schwinge, Der Student in der Universität. In: Geschichte der Universität in Europa, hrsg. W. Rüegg, München 1993, Bd. I S. 214ff.)

Magister (1) – magister: Ist, eine in den Statuten verwendete allgemeine Bezeichnung für einen Lehrenden jeder Fachrichtung. (s. u. a. Die ältesten Rostocker Universitätsstatuten VII, 4.)

Magister (2) – magister / magister artium: Ist die Bezeichnung eines zum Magister der Artes liberales promovierten Universitätsmitgliedes. Ein derartig Graduiertes wird in den ältesten Universitätsstatuten der Rostocker Hochschule nicht als Doktor bezeichnet. (s. u. a. Die ältesten

Rostocker Universitätsstatuten VII, 4.)

Matrikel – matricula: In die Matrikel oder das Matrikelbuch der Universität wurden alle Personen, die Universitätsmitglied werden wollten, durch den Rektor immatrikuliert. In der Gegenwart werden nur noch die Studierwilligen in die Matrikel eingeschrieben. Die Matrikel der Universität Rostock ist seit dem Jahr 1419 überliefert und ist eine unverzichtbare Quelle der Universitätsgeschichtsforschung. (s. u. a. Die ältesten Rostocker Universitätsstatuten III, 18; Die Matrikel der Universität Rostock, hrsg. A. Hofmeister, 7 Bde, Rostock 1889-1922.)

Nation – natio: An der Universität Rostock waren keine Nationen zulässig. An vielen mittelalterlichen Universitäten gab es Nationen. Die Nationen nahmen jeweils Studenten und Professoren bestimmter Länder oder Regionen auf. (s. Die ältesten Rostocker Universitätsstatuten I, 8; A. Gieysztor, Organisation und Ausstattung. In: Geschichte der Universität in Europa, hrsg. W. Rüegg, München 1993, Bd. I S. 114.)

Notar – notarius: Ist die Bezeichnung für den Sekretär der Universität, der auch für die Stadtbevölkerung Rostocks als Prokurator vorgesehen war. Der Notar musste gewiss über umfassende Schreib- und Lateinkenntnisse verfügen. Über eine geforderte Mindestqualifikation geht aus den Statuten allerdings nichts hervor. (s. u. a. Die ältesten Rostocker Universitätsstatuten VIII, 1; IX, 1ff.)

Opponent – opponens: In den Disputierübungen, die für ungraduierte und für bereits graduierte Studierende obligatorische Übungen waren, galt der Student als Opponent, der dem Respondent seine Fragen, Argumente oder auch Zweifel vorbrachte. (s. u. a. Die ältesten Rostocker Universitätsstatuten IX, 25; s. Respondent.)

Patron / Schutzherr – manutentor: Der Rat der Stadt Rostock war der Patron der Universität Rostock. Der Patron hatte an der Universität gewisse Rechte, Pflichten und das Recht Forderungen an die Universitätsangehörigen zu stellen. Die Universitätsangehörigen waren in der Pflicht diesen Forderungen ihrer Schutzherrn zu entsprechen und die Rechte und Pflichten des Schutzherrn zu akzeptieren. (s. u. a. Die ältesten Rostocker Universitätsstatuten XX, 1ff.; VII, 4; G. Köbler, Munt. In: Lexikon des Mittelalters, Stuttgart 2002, Bd. VI Sp. 918f.)

Pädagogium – pedagogium: Im Pädagogium wohnten und lernten in Rostock und auch an anderen Universitäten des ausgehenden Mittelalters Studenten, deren Kenntnisse für den Studienalltag nicht ausreichten. Das betraf im Besonderen die Kenntnisse im Lateinischen. (s. u. a. Die ältesten Rostocker Universitätsstatuten IX, 20; R. Ch. Schwinges, Die Zulassung zur Universität. In: Geschichte der Universität in Europa, hrsg. W. Rüegg, München 1993 Bd. I S. 166 u. 182.)

Pedelle – cursores: Die Pedelle werden in den Ältesten Rostocker Universitätsstatuten immer im Plural genannt. Es ist nicht festzustellen wie viele Pedelle es an der Universität tatsächlich geben musste. Sie sind als Universitätsdiener zu verstehen. Über eine Qualifikation, die die Zugangsvoraussetzung für dieses Amt war, geht nichts aus den Statuten hervor. (s. u. a. Die ältesten Rostocker Universitätsstatuten IX, 1ff.)

Privileg - privilegium: Ist die Bezeichnung des Gründungsprivilegs, d. h. der Urkunde, die zur Gründung einer Universität nötig war und die im Falle der Gründung der Universität Rostock von Papst Martin V. ausgestellt wurde. Privilegien sind im Allgemeinen Vor- und Sonderrechte für eine oder mehrere Personen. (s. u. a. K. Krüger, Überarbeitetes Typoskript der Stiftungsbulle der Universität Rostock, Rostock 2010; Die ältesten Rostocker Universitätsstatuten I, 1.)

Promotor (1) – promotor: Er hatte den Statuten zu Folge die Einhaltung der Statuten zu überwachen, für Strafverfolgung zu sorgen und im Besonderen die Amtstätigkeit des Rektors der Hochschule zu überwachen. Nur ein Stipendiat, der zu den Universitätskonzilmitgliedern zählte, durfte Promotor sein. (s. u. a. Die ältesten Rostocker Universitätsstatuten VI, 1ff.)

Promotor (2) – promotor: Ist die Bezeichnung für einen zum Doktor oder Magister Promovierten, der somit berechtigt und verpflichtet war in seiner Fachdisziplin selbst z. B. Doktor- oder Magisterpromotionen durchzuführen. (s. u. a. Die ältesten Rostocker Universitätsstatuten XIII, 23.)

Regentie – regentia: Ist in den Statuten die Bezeichnung des Wohn- und Studienbereichs für ungraduierte und bereits graduierte Universitätsangehörige. Die Regentien ersetzen aber nicht die schola, d. h. den Hörsaal, in dem die ordentlichen Vorlesungen gehalten wurden. Sie dienten

auch nicht zur Unterkunft für Stipendiaten einer bestimmten Gehaltsgruppe. (s. u. a. Die ältesten Rostocker Universitätsstatuten XIII, 1ff.; IX, 1ff.; R. Ch. Schwinges, *Der Student in der Universität*. In: *Geschichte der Universität in Europa*, hrsg. W. Rüegg, München 1993, Bd. I S. 198ff.)

Regentienrektor – *rector regentiae*: Ist die Bezeichnung für den Leiter einer Regentie. Dieser war den Wohnenden in der von ihm geleiteten Regentie gegenüber weisungsbefugt. Er hatte in der Regentie diverse Pflichten und Rechte wahrzunehmen, deren Einhaltung für den Studien-erfolg der Regentiaen maßgeblich war. Der Regentienrektor durfte keine ungraduierte Person sein. (s. u. a. Die ältesten Rostocker Universitätsstatuten IX, 17; R. Ch. Schwinges, *Der Student in der Universität*. In: *Geschichte der Universität in Europa*, hrsg. W. Rüegg, München 1993, Bd. I S. 198ff.)

Regentiale – *regentialis*: Ist die Bezeichnung für ungraduierte und graduierte Universitäts-angehörige, die in einer Regentie der Universität wohnten. (s. Die ältesten Rostocker Uni-versitätsstatuten IX, 1ff.; R. Ch. Schwinges, *Der Student in der Universität*. In: *Geschichte der Universität in Europa*, hrsg. W. Rüegg, München 1993, Bd. I S. 198ff.)

Rektor – *rector*: In den Statuten wird der Rektor häufig auch als *rector universitatis* – Rektor der Universität bezeichnet. Er war und ist auch gegenwärtig der Leiter der Universität und allen Universitätsangehörigen übergeordnet und weisungsbefugt. Der Rektor musste ein ordentlicher Professor, d. h. ein Stipendiat der Universität Rostock sein. (s. u. a. Die ältesten Rostocker Universitätsstatuten I, 1; VII, 4.)

Respondent – *respondens*: Ist die Bezeichnung für den ungraduierten oder bereits graduierten Studenten, der in einer Disputierübung jeweils auf die ihm seitens des Opponenten vorgebrach-ten Zweifel, Fragen oder Argumente antwortete. (s. u. a. Die ältesten Rostocker Universitäts-statuten IX, 22; s. u. Opponent und Disputierübung.)

Scholar – *scholaris*: Ist die Bezeichnung für einen ungraduierten oder bereits graduierten Studenten. (s. u. a. Die ältesten Rostocker Universitätsstatuten X, 1ff.; R. Ch. Schwinges, *Der Student an der Universität*. In: *Geschichte der Universität in Europa*, hrsg. W. Rüegg,

München 1993, Bd. I S. 181ff.)

Sporteln – sigillum: Ist ein Sammelbegriff für Abgaben in Form von Geld oder anderer Gegenstände, die von den Universitätsmitgliedern bei gewissen Gegebenheiten zu leisten waren. (s. Die ältesten Rostocker Universitätsstatuten III, 3; G. Kaufmann, Die Geschichte der Deutschen Universitäten, Stuttgart 1896, Bd. II S. 173.)

Statuten – statuta: Statuten sind Sollbestimmungen. An der Universität Rostock sind sowohl die Universitätsstatuten als auch die jeweiligen Fakultätsstatuten seit der Frühzeit der Hochschule überliefert. Nicht alle Universitäten des Mittelalters erhielten bereits in ihrer Frühzeit oder sogar mit ihrer Gründung Statuten. Das war erst seit dem 14. und 15. Jh. üblich. (Rostocker Universitätsarchiv UAr R I A 1; A. Gieysztor, Organisation und Ausstattung. In: Geschichte der Universität in Europa, hrsg. W. Rüegg, München 1993, Bd. I S. 113f.)

Stipendiat – stipendiat: Ist die Bezeichnung für einen ordentlichen Professor, der in der Frühphase der Universität aus den von der Stadt der Universität bereitgestellten 800 Rheinischen Gulden besoldet wurde. (s. u. a. Die ältesten Rostocker Universitätsstatuten II, 3; Geschichte der Universität Rostock 1419-1969. Festschrift zur Fünfhundertfünfzig-Jahr-Feier, hrsg. u. a. K.-F. Olechnowitz, Berlin 1969 Bd. I S. 9ff.)

Stipendium – stipendium: Ist die Bezeichnung für die Besoldung eines ordentlichen Professors, d. h. eines Stipendiaten. (s. o.; s. u. a. Die ältesten Rostocker Universitätsstatuten II, 2; II, 3.)

Universalstudium – studium universale: In der Literatur ist auch oft vom studium generale die Rede. Das ist die Bezeichnung der universitären Genossenschaft. In den Statuten der Universität Rostock ist auch die Rede vom studium Rostochiensis – Rostocker Studium (s. u. a. Die ältesten Rostocker Universitätsstatuten I, 1, X, 15 (alte Fassung); J. Verger, Grundlagen. In: Geschichte der Universität in Europa, hrsg. W. Rüegg, München 1993, Bd. I S. 49ff.)

Universität – universitas: Bezeichnet hier die Gesamtheit aller Professoren und Studenten. Es findet sich oft in der Literatur deshalb auch die ausführliche Bezeichnung universitas magistrorum et scholarium – Universität der Professoren und Studenten (Mediae Latinitatis Lexicon Minus, hrsg. J. F. Niermeyer, Leiden 2002, Bd. II S. 1372.)

Vizekanzler – vice-cancellarius: Der Vizekanzler war der Stellvertreter des Kanzlers. Er wird als Prüfer bei den Examina für das Lizenziat an der Artistenfakultät statuarisch gefordert. Der Rostocker Archi-Diakon war für dieses Amt vorgesehen. (s. u. a. Die ältesten Rostocker Universitätsstatuten XV,1.)

Vizerektor – vice[-]rector: Der Vizerektor war der Stellvertreter des Rektors, wenn der amtierende Universitätsrektor länger als drei Tage nicht in Rostock und an der Universität zugegen war. (s. Die ältesten Rostocker Universitätsstatuten III, 19.)

Zivilrecht – ius civile: Häufig ist auch die Rede vom Römischen Recht. Das Rechtsstudium bedeutete eine Auseinandersetzung mit dem seit dem 16. Jh. sog. „Corpus iuris civilis“. Das Rechtswerk besteht aus den Institutionen, den Digesten, dem Codex Iustinianus sowie den Novellen. (W. Volkert, Römisches Recht. In: Kleines Lexikon des Mittelalters, München 32000, S. 227f.)

Ernestus Westphalen

Die ersten Statuten der 1419 eröffneten Rostocker Akademie

Abgeschrieben aus dem rechtskräftigen Kodex

Die Ordnung der Rubriken oder der Kapitel¹

- I. Über die Einrichtung der Universität und ihre Statuten**
- II. Über die Wahl des Rektors**
- III. Über das Amt des Rektors**
- IV. Über die Immatrikulation**
- V. Über das Abhalten von Konzilien**
- VI. Über den Promotor und sein Amt**
- VII. Über die Ordnung der Graduierten und der Fakultäten und der Promovenden**
- VIII. Über die Berater und somit über die Assessoren bei Gericht**
- IX. Über das Amt der Regentienrektoren und den Gehorsam und die Lebensführung der Regentien**
- X. Über das Leben und die Lebensführung der Studenten**
- XI. Über die Pedelle der Universität**
- XII. Über die Bestrafung der Delinquenten**
- XIII. Über die Stipendiaten und ihre Einsetzung**
- XIV. Über die [Studien]zeit der Promovenden für die Graduierung**
- XV. Über die Prüfer**
- XVI. Über die Bewirtung [der Prüfer] und die Art der Anerkennung [der Prüfungsleistung]**
- XVII. Über die zu zahlende Unterstützung für die Universität und die Fakultäten**
- XVIII. Über die Wachen und Diener der Stadt**
- XIX. Allgemeines über Vorschriften, die keine Statuten sind; Verbesserung der Statuten bei Irrtümern**
- XX. Über die Vorschriften und Anweisungen des Rates**

¹ Nicht im Statutenbuch, aber bei Westphalen: „oder der Kapitel“

Rubrik I

[Einleitung]

Wir, der Rektor und die Gesamtheit aller Lehrenden und Studierenden der Universität Rostock erklären den Anwesenden, dass, wenn irgendetwas in den nachfolgend festgelegten Statuten enthalten sein sollte, wodurch das der Universität Rostock gewährte Privileg, des allerheiligsten Vaters in Christo und Herrn, des Herrn Papst Martins V.,² zum Teil oder im Ganzen aufgehoben oder die kirchliche Freiheit geschmälert würde, solches ungültig und nichtig ist.

Über die Einrichtung der Universität und über ihre Statuten

I, 1 Als erstes beschließen wir, dass entsprechend den apostolischen Privilegien, die von dem Herrn Paps Martin V. der Stadt Rostock eingeräumt worden sind, dort ein privilegiertes Studium universale der Fakultäten des kanonischen Rechtes, des zivilen Rechtes, der Medizin, der Philosophie, der Artes liberales und anderer zugelassener Wissenschaften eingerichtet wird. Es gibt nur eine Universität, eine unteilbare Körperschaft und nur ein Oberhaupt, das Rektor der Universität genannt wird. Die genannten Fakultäten und ihre Dekane wenden sich an diesen Rektor als an ihr alleiniges und höchstes Oberhaupt, der die Amtsgewalt der Leitung über die Mitglieder der Universität entsprechend dem apostolischen Privileg und den Statuten der Universität innehat.

unabänderlich

I, 2 An jeder Fakultät der genannten Universität gibt es wie in der ganzen Körperschaft ein Oberhaupt unter den Stipendiaten, das Dekan dieser oder jener Fakultät heißt. Der Dekan und die Stipendiaten seiner Fakultät sind mit leitenden Aufgaben an der Fakultät betraut. Sie sind an der [jeweiligen Fakultät] zum Fakultätskonzil zugelassen. Sie haben Kompetenz und Befugnis, [alles] ihrer Fakultät Unterstellte zu regeln und zu ordnen, ebenso Statuten zu beschließen, die [jedoch] der Anerkennung des Universitätskonzils bedürfen. Ohne vorherige Anerkennung des Universitätskonzils sind diese Statuten

² Papst Martin V. wurde am 11. November 1417 zum Paps gewählt und am 21. November 1417 zum Papst gekrönt. Er verstarb 1431. J. Grohe, Martinus, Lexikon des Mittelalters (LexMA), Stuttgart 2002, Bd. VI, Sp. 342.

ohne Rechtskraft. Sollte aber – das sei fern – sich irgendwer erdreisten, ein anderes Oberhaupt in dieser Fakultät zu erheben, wird er ausgeschlossen und auch nicht mehr als Mitglied der Universität gelten. Die Amt[szeit] des Dekans wird ein halbes oder auch ein Jahr dauern, wenn er einen beigeordneten Stellvertreter an der Fakultät hat. Der für das Dekanat Bestimmte ist verpflichtet, das Amt anzunehmen und bis zum Ende seiner Amtszeit ohne List und Arg auszuüben – bei Strafe des Verlustes seines Stipendiums für ein halbes Jahr. Das entzogene Stipendium ist seiner Fakultät zu überlassen. Die Zahl der genannten Fakultäten und ihre Ordnungen sind einzuhalten, wie unten an entsprechender Stelle beschrieben wird.³

unabänderlich

I, 3 Wir wollen, dass alle in diesem Band niedergeschriebenen Statuten, denen [das Wort] unabänderlich schriftlich hinzugefügt worden ist, als die Unabänderlichen bezeichnet werden, so wie gewisse Sünden gegen den heiligen Geist unverzeihlich sind. Damit sind die Statuten keineswegs ganz unabänderlich, sondern nur schwer veränderbar. Deshalb setzen wir fest und wollen, dass, wenn es das Wohl der Universität oder die Notwendigkeit es verlangt, dass dann ein unabänderlich genanntes Statut nur geändert werden kann, wenn es durch einhellige Zustimmung aller und eines jeden einzelnen [Mitgliedes] des Universitätskonzils geschieht – nach dreimaliger vorheriger Ladung entsprechend dem Wortlaut des Statutes über die Änderung von Statuten und in Anwesenheit aller geladenen Bürgermeister und unter ihrer Zustimmung. Von jedem beliebigen [Mitglied] des Universitätskonzils ist vorab ein Eid zu leisten, dass er ohne List und Arg, ohne Furcht oder Zuneigung, auch ohne Hass seine Stimme abgeben und dass er nach seinem Gewissen, nach [bestem] Können und Wissen für Nutzen, Ehre und Erhalt der Universität entscheiden wird. Darüber hinaus [muss er auch schwören], dass keines der anderen Statuten verändert oder ausgelegt, kein neues gegeben werden darf, es sei denn implizit oder explizit unter einem solchen vorher geleisteten Eid.

unabänderlich

I, 4 Das Universitätskonzil kann und es muss sogar ehrenhafte und neue Statuten erlassen und die alten [Statuten], die nicht auf Grund der Unveränderlichkeit beschränkt sind, nach der unten niedergeschriebenen Art und Weise verändern.

³ s. älteste Rostocker Universitätsstatuten VII, 4.

unabänderlich

I, 5 Alle Statuten der Universität und auch die Statuten der einzelnen Fakultäten werden in ein Buch der Universität geschrieben. Dieses Buch befindet sich beim Rektor und eine Abschrift beim Promotor. So oft es die Notwendigkeit oder das Wohl der Universität oder einer Fakultät verlangt, dass eines der alten, nicht zu den unabänderlichen Statuten gehörendes Statut verändert oder ein neues Statut beschlossen wird, sind alle Mitglieder des Universitätskonzils oder der Fakultät, an der ein neues Statut beschlossen oder ein altes verändert werden muss, einzuberufen, [und zwar] zu drei unterschiedlichen Sitzungen mit gehörigen Abstand von acht Tagen. Die Annahme wird wie folgt [beschlossen]: Sind im Universitätskonzil 15 [Mitglieder] anwesend, müssen zehn von ihnen mit ihrer Stimme die Annahme befürworten, sind jedoch 17 oder 16 [Mitglieder] anwesend, müssen es zwölf sein, damit das alte [Statut] geändert oder das neue beschlossen und als angenommenes den Universitätsstatuten hinzugefügt wird. Andernfalls ist es ohne Rechtskraft und ohne Wirkung.

I, 6 Die Universität hat einen Fiskus. Das ist eine mit fünf Schlössern versehene Truhe für die aufbewahrenswerten Gegenstände und Kleinode der Universität. Einen Schlüssel hat der Rektor, die anderen vier die Dekane der vier Fakultäten. Jede der Fakultäten hat eine eigene Fakultätslade, die in der genannten Truhe der Universität verschlossen ist. Dieser Universitätsfiskus ist an einem Ort zu verwahren, der dem Universitätskonzil nach den Zeitumständen als sicher gilt.

I, 7 Es gibt zwei Siegel: Das eine, das große Siegel, ist das Siegel der Universität und das andere das des Rektorates. Das erste, das große Universitätssiegel, befindet sich im Fiskus unter dem vorher genannten Verschluss.

unabänderlich

I, 8 Nach reiflicher Überlegung – [gewonnen] aus sicherem Wissen und erheblichen Gründen – haben wir festgelegt, dass es keine Nationen an der Universität Rostock geben darf, auch nicht an einer Fakultät. Wer das Gegenteil zu verfügen oder festzulegen versucht, gilt allein dadurch als ein Meineidiger und ist von der Universität ausgeschlossen.

[Rubrik II]

Über die Wahl des Rektors

II, 1 Der Rektor der Universität ist vor Beginn des Wintersemesters am Tag des Heiligen Dionysius [9. Oktober]⁴ zu wählen. Der dann Gewählte gibt am Tag darauf zur selben Stunde seine Zustimmung, wenn er [das Rektorat] annehmen will. Nach der Annahme ist sie vom gewählten Rektor öffentlich bekannt zu machen, zusammen mit weiteren Ankündigungen am Tag des Heiligen Gallus [16. Oktober]. Die Universitätsmesse ist am Tag des [Heiligen] Lucas [18. Oktober] zu feiern. Sollte der Gewählte nicht zustimmen, wird in der Zwischenzeit vom Tag nach dem Dionysius-Tag an [für eine Neuwahl] gesorgt.

Für das Sommersemester ist jedoch der Rektor am Tag des Heiligen Tyburtius [von Rom, 14. April] zu wählen. Die öffentliche Bekanntgabe [des gewählten Rektors] muss acht Tage nach der Wahl geschehen. Es sei denn, dass dieser Tag der Bekanntmachung in die Osterwoche fällt, dann ist die Bekanntmachung bis zum Dienstag nach Quasimodogeniti⁵ auszusetzen. Die Universitätsmesse ist jedoch am Folgetag nach der Bekanntgabe zu singen. Der gewählte [Rektor] gibt seine Zustimmung am Tag nach Tyburtius zur selben Stunde, in der er gewählt worden ist. Stimmt er nicht zu, ist während der Woche vom Folgetag an [für die Neuwahl] zu sorgen.

Der Ort der Wahl des neuen Rektors ist, sollte der alte Rektor Theologe, Mediziner oder Artist sein, das Theologen- oder Artistenkollegium, anderenfalls [ist der Ort der Rektorenwahl] das Juristenkollegium.

unabänderlich

II, 2 Zum Rektor muss ein Stipendiat aus dem Gremium des Universitätskonzils gemäß der Formula concordiae⁶ gewählt werden. Sollte der Gefragte, nach [reiflicher] Überlegung, die Übernahme des Rektorates ablehnen oder vor Ablauf der Amtszeit ohne hinlänglichen Grund von dem Amt zurücktreten, dann erhält er ein Jahr hindurch

⁴ Die Datierungen folgen: H. Grotefend: Taschenbuch der Zeitrechnung des deutschen Mittelalters und der Neuzeit. 13. Aufl. Hannover 1991.

⁵ Es handelt sich um den ersten Sonntag nach Ostern.

⁶ Nicht im Statutenbuch, aber bei Westphalen: „gemäß der Formula concordiae.“ Es handelt sich dabei gewiss um die Formula concordiae des Jahres 1563. s. M. A. Pluns, Die Universität Rostock 1418-1563. Eine Hochschule im Spannungsfeld zwischen Stadt, Landesherren und wendischen Hansestädten, Köln 2007, S. 472 ff.

keine Besoldung. Es ist zur Wahl eines Anderen zu schreiten. Wer [so] sein Gehalt verliert, bleibt dennoch zum Halten von Vorlesungen während dieser Zeit verpflichtet.

unabänderlich

II, 3 Zum Universitätskonzil dürfen nur diejenigen Lehrkräfte gehören, die von den achthundert Gulden jährlicher Renten [besoldet werden]. Eine Ausnahme bilden jedoch die beiden Magister der Artes, die jeweils 15 Gulden Jahresgehalt bekommen, und der Jurist, der 25 Gulden Jahresgehalt bezieht. Außerdem können noch zwei oder höchstens drei angesehene Graduierte zum Universitätskonzil zugelassen werden, wenn die Mitglieder des Konzils das für gut erachten.

Das Verfahren der Wahl des Universitätsrektors ist Folgendes: Drei Rektoren-Wähler werden durch das Los aus den Stipendiaten ausgewählt. Sie wählen nach ihrer Vereidigung aus den übrigen Stipendiaten, jenachdem welchen sie für den Besseren halten, einen zum Rektor, [und zwar in der Zeit] des Abbrennens einer kleinen Wachskerze, deren Brenndauer bis zu einer Markierung angezeichnet ist – bei Strafe des Verlusts ihres Gehalts für ein halbes Jahr, doch in der Weise, dass sie ihre Lehrtätigkeit ohne Rücksicht auf den Verlust des Gehalts dennoch ausüben müssen.

Die Art des Losens ist diese: Der Rektor der Universität lässt ein Buch mit vielen Seiten herbeischaffen, in das er öfter hineinschaut, bis es den übrigen Mitgliedern des Universitätskonzils genügt und sie sich gemäß der Vorschrift auf eine Buchseite geeinigt haben. Der alte Rektor zeigt auf den ersten Buchstaben in der obersten Zeile der Seite gemäß der angeordneten Vorschrift. Der Nächste nach ihm zeigt nach derselben Ordnung auf den ersten Buchstaben in der zweiten Zeile, sofern es sich bei diesem Buchstaben nicht um den gleichen handelt, auf den der alte Rektor [in der ersten Zeile zeigt]. [In diesem Fall] geht er zum jeweils darauf folgenden Buchstaben in der gleichen Zeile, bis er einen anderen Buchstaben findet. So wird auf dem ganzen [Blatt] Zeile für Zeile vorgegangen einschließlich der letzten. So zeigt jedes Mitglied des Konzils der Universität auf einen bestimmten Buchstaben des Alphabetes. Die drei, die nach der Reihenfolge des Alphabetes auf die ersten Buchstaben gezeigt haben, erhalten somit das genannte Los. Sie sind demnach die Wähler des neuen Universitätsrektors und schreiten – nach vorheriger Ableistung des Eides über die Wahl des Geeigneten – zur Wahl.

Der Eid der Wähler des Rektors lautet: „Ich N. schwöre, dass ich für das Amt des Rektorates denjenigen auswählen werde, den ich für dieses Amt nach meinem Gewissen, nach [bestem] Wissen und Vermögen für den Besseren und Geeigneten halte, ohne alle Zuneigung und Hass oder private Gunst, so wahr mir Gott helfe und die Verfasser der Heiligen Evangelien und die Heiligen Evangelien.“ Diese Worte wurden durch die Hand des Leon hinzugefügt.⁷

II, 1 Der Eid des anzunehmenden Rektors lautet:⁸ Der anzunehmende Rektor wird so schwören: „Ich N. der Rektor der Universität des Rostocker Studiums verspreche und schwöre, die genannte Universität durch tatkräftige Handhabung ihrer Statuten in ihren Rechten und Freiheiten nach [bestem] Wissen und Können zu erhalten, das Wohl und das Ansehen der Universität und des Rates der Stadtgemeinde Rostocks während der Amtszeit meines Rektorates ohne List und Arg zu wahren, [ebenso] dass ich innerhalb von acht Tagen nach der Bekanntgabe des neuen Rektors unverzüglich vollständig und ungezwungen Rechenschaft über mein Amt ablegen und dass ich während des folgenden Monats die Stadt Rostock nicht verlassen werde, wenn es mir nicht durch das Universitätskonzil gewährt wurde. So wahr mir Gott helfe.“

II, 2 Das Amt des alten Rektors endet mit der Vereidigung des neuen Rektors.

II, 3 Der Rektor der Universität darf durch die Wähler des Rektors seine Amtszeit nicht verlängern lassen, sondern es ist ein Anderer neu zu wählen. Aber ein volles Jahr nach seiner Wahl zu rechnen kann der alte Rektor durch neue Wähler, wenn sie ihn wählen, und sonst nicht [wieder] als Rektor angenommen werden.

Rubrik III

Über das Amt und die Amtsgewalt des Rektors

III, 1 Der Rektor versammelt acht Tage nach der Annahme des Rektorates von Neuem alle einzelnen Angehörigen der Universität an einem dafür geeigneten Ort, damit sie

⁷ Bei Westphalen, aber nicht im Statutenbuch: „Diese Worte wurden durch die Hand des Leon hinzugefügt.“

⁸ Bei Westphalen, aber nicht im Statutenbuch: „Der Eid des anzunehmenden Rektors lautet:“

ihrerseits die Bekanntgabe des neuen Rektors hören, der Vereidigung des neuen Rektors beiwohnen und sehen, dass dem neuen Rektor das Rektorensiegel und andere Kleinode und Utensilien der Universität anvertraut werden.

unabänderlich

III, 2 Innerhalb von acht Tagen nach der Bekanntmachung des neuen Rektors findet eine Abrechnung über die Einkünfte und Ausgaben durch den alten Rektor in Anwesenheit des Universitätskonzils, das hierzu einzuberufen ist, statt. Sollte der Rektor für die Anwesenden einen Umtrunk geben wollen – ohne Früh- und Abendmahlzeit, ohne List und Arg –, dann darf dieser [Umtrunk] den Wert eines Rheinischen Guldens nicht übersteigen. Wenn einer der Rektoren mehr als einen Gulden dafür ausgibt und eine Früh- und / oder Abendmahlzeit veranstaltet, dann hat er unausweichlich [zur Strafe] fünf Gulden an die Universität zu zahlen.

III, 3 Der Rektor erhält während seiner Amtszeit jeweils den dritten Teil von allen sich ergebenden Einkünften, [und zwar] von den Sporteln, [das heißt] von den Immatrikulationsgebühren sowie von den anderweitigen Einkünften, ausgenommen das Wachs für die Kerzen und die von den zu Graduierenden an die Bursen zu entrichtenden Abgaben. Von diesen erhält er nichts, außer von den Bußgeldern der Delinquenten, die in drei gleiche Teile aufgeteilt werden: Ein Teil ist der Universität, der zweite dem Universitätsrektor und der dritte dem Promotor zu überlassen.

III, 4 Nach Abrechnung und Begleichung aller [Ausgaben] ist der Überschuss des alten Rektors durch den neuen Rektor und diejenigen, die die Schlüssel zum Fiskus haben und dazu einberufen werden, noch am selben Tag im Fiskus zu hinterlegen – bei Strafe des Gehaltentzuges für einen Monat.

III, 5 Keiner der Rektoren darf während seiner Amtszeit ohne Wissen und Zustimmung des Universitätskonzils etwas vom Geld des Fiskus und [somit] vom Geld der Universität kaufen oder anweisen. Nur wer einen Umtrunk durchzuführen hat, darf einen geringen Aufwand treiben, damit es ihm möglich ist einen angemessenen Umtrunk zu halten.

III, 6 Damit die Mitglieder unserer Universität sich nicht zum Nachteil ihrer Seelen an den Eid gewöhnen und die Eide leichtfertig hinnehmen; damit sie sich nicht aus Leichtfertigkeit von der sakramentalen Kraft der Eide abwenden und somit durch ihr Fehlverhalten sich des Meineides schuldig machen und damit Gott den Herrn ohne gebührende Achtung verletzen und ihren eigenen Ruf und ihr Ansehen schmälern, wollen und beschließen wir, dass der Universitätsrektor oder auch ein Dekan einer Fakultät oder wer auch immer die Position des Rektors oder des Dekans vertritt, in jedem Fall oder bei jeder Gelegenheit, in der es möglich und zulässig ist, an Stelle des Eides, zu dem die Person gemäß den Statuten der Universität oder aus einem anderen verständlichen Grund ordnungsgemäß verpflichtet ist, keinen Eid, sondern ein Treueversprechen fordert. [Das gilt] besonders, wenn keine Gefahr oder kein Schaden für die Universität oder für eine Fakultät betreffend die Aufhebung der Statuten oder die Verletzung des geschuldeten Gehorsams [besteht], ebenso wenig wenn kein Nachlassen der Strenge oder keine Gefahr wegen Betrugs gegen die Universität droht. Das Gleiche gilt auch für andere ähnlich gefährliche Fälle. Wer nämlich gegen den guten Glauben und gegen die Treue untreu handelt, indem er die Wahrheit leugnet oder wissentlich lügt oder nachhaltig gegen das Treueversprechen durch die Tat verstößt, wird, wenn er erkannt und dessen überführt wird, nur sich selbst in seinem Ruf und seinem Ansehen schaden. Er gilt dann für jede angesehene und anerkannte Gemeinschaft als ein verdorbenes und schädliches sowie unanständiges Mitglied. Jedoch sind bei denen, die den Eid oder das Treueversprechen leisten, sehr genau der Umgang, die Sitten und die Lebensweise zu berücksichtigen. Die gleiche Vorgehensweise ist nicht für alle dienlich. Denn bei den einen ist die volle Härte des Rechts und der Statuten angemessen, bei den anderen hingegen, die guten Charakters und von anerkannter oder wahrscheinlicher Treue sind, ist der Wortlaut der Strenge des gegenwärtigen Statuts zu mildern.

III, 7 Wer für eine gewisse Zeit Rektor der Universität ist, wird allen Mitgliedern der Universität voran gestellt. Er nimmt den ersten Platz ein.

III, 8 Der Universitätsrektor bestraft die Vergehen der Studenten der Universität mit dem Rat des alten Rektors, des Promotors und Anderer, die sie hinzuziehen. Die Wiederholungstäter und ebenso die Lizenziaten darf der Rektor nicht allein mit den [oben] genannten Personen bestrafen, sondern er bringt [den Fall] vor das

Universitätskonzil. Ebenso handelt er bei Bestrafungen Anderer, wenn eine Schwierigkeit auftritt.

III, 9 Der Rektor muss jede Woche aus verständlichem Grund zur festgelegten Zeit am Freitag am späten Nachmittag das ordentliche Konzil an einem passenden Ort einberufen – bei Strafe von zwei Gulden für Abwesende und nicht Kommende, die ihnen unnachgiebig aufzuerlegen ist. Selbst der Widerspruch eines Ratsmitgliedes hat keine Wirkung.

III, 10 Der Rektor darf bei vorfallender Notwendigkeit außerordentliche Sitzungen des Konzils einberufen. Er wird – bei einer Geldstrafe von unter einem Viertel Rheinischen Gulden – einladen und ist gehalten, in der Einladung [die Gegenstände] der zu haltenden Beratungen zu bezeichnen. Es gilt die Strafe, nicht Einspruch erheben zu können. Wer von den Geladenen abwesend ist, zahlt die Geldstrafe und hat kein Recht auf Widerspruch gegen die Beschlüsse.

III, 11 Bei den anderen Versammlungen der Scholaren dürfen nicht mehr als vier Schillinge – das entspricht acht Albus – von den Scholaren durch den Rektor erhoben werden.

III, 12 Der Rektor muss die Geldstrafen ohne Unterschied der Personen einfordern. Ist der Rektor dabei nachlässig, zahlt er genau soviel an Straf[geld] wie der Delinquent. Diese Strafe fordert der Promotor kraft seines Amtes und seiner geschworenen Diensttreue vom Rektor ein. Die eine Hälfte der gesamten Strafsumme bleibt ganz beim Promotor und die andere Hälfte wird der Universität zugeteilt. Der Promotor fordert auch das Strafgeld von den Delinquenten ein. Die eine Hälfte ist ihm und nicht dem Rektor zuzuführen und die andere Hälfte wird der Universität überlassen.

III, 13 Niemals darf der Rektor unter Berufung auf einen geleisteten Eid oder auf [schuldigen] Gehorsam etwas befehlen, wenn nicht Ungehorsam vorliegt oder die Notwendigkeit es erfordert.

III, 14 Der Rektor schreibt bei öffentlich anzuschlagenden Verordnungen eingangs folgendermaßen: „Wir, der Rektor der Universität des Rostocker Studiums“ und es

folgt: „Wir gebieten allen und den einzelnen Angehörigen und Mitgliedern der Universität.“

III, 15 Jeder Universitätsrektor ist zu Beginn seines Rektorates im ersten Monat nach seiner Vereidigung an einem geeigneten Ort in einer Vollversammlung der Angehörigen der Universität verpflichtet, einmal persönlich die Statuten, die [alle] betreffen, öffentlich zu verkünden – es sei denn, er muss es aus rechtskräftigem Grund verschieben – bei Strafe eines Gulden.

III, 16 Der Rektor verliest im ersten Monat seines Rektorates nach seiner Vereidigung in der Versammlung der Graduierten, Doktoren und Magister die sie betreffenden Statuten – bei Strafe eines Gulden.

III, 17 Der Rektor muss die Truhe, die Zepter, die Matrikel, das Siegel und die Register zusammen mit allen anderen Gegenständen und Kleinodien der Universität sorgfältig und ohne Verlust während seiner Amtszeit verwahren. Nach Ablauf seiner Amtszeit, überreicht der Rektor seinem vereidigten Nachfolger in der Vollversammlung der Angehörigen, wie bereits angeführt, bei Pflicht seines Eides die angeführten Gegenstände.

III, 18 Der Rektor darf nach Ablauf seines Rektorates den folgenden Monat Rostock nicht verlassen, sondern er muss dort ehrenhaft und öffentlich zugänglich bleiben, wenn er nicht durch das Universitätskonzil davon befreit wird.

III, 19 Sollte der Rektor während seines Rektorates mit Dispens länger als drei Tage abwesend sein, übt der Dekan seiner Fakultät das Amt aus, bis der Rektor zurückkehrt. Ist der Rektor zugleich Dekan und länger als drei Tage abwesend, nimmt der Senior der Fakultät seine Position ein mit Ausnahme des Dekans der Artistenfakultät, der wegen der Vielfalt seiner Aufgaben das Amt des abwesenden Rektors nicht ausübt, sondern der Senior seiner Fakultät. Wäre aber der amtierende Rektor in seiner Fakultät alleiniger Vorsitzender, ist der Senior des Konzils Vizerektor.

III, 20 Kein Mitglied der Universität darf ein anderes Mitglied der Universität oder einen Rostocker Stadtbewohner oder eine Stadtbewohnerin wegen Schulden,

Beleidigungen oder wegen Streit um Gemeinschaft oder akademische Teilhabe, der in Rostock oder seinem Gebiet entstanden ist, außerhalb der Stadt Rostock verklagen. Es sei denn, dass ihm die Stadt als nicht sicher erscheint und es ersichtlich ist, dass in derselben Stadt ein ordentlicher Richter oder ein dazu abgeordneter kompetenter Geistlicher fehlt. Es gilt die Strafe des Meineides, die jener durch diese Tat auf sich zieht. Der Rektor muss jeden ermahnen, der gegen diese Bestimmung handelt, dass er den Statuten gehorcht, und ihm vorschreiben von der Übertretung abzusehen. Wer sich jedoch als rebellisch und ungehorsam erweist, den erklärt der Rektor der Strafe dieses Statuts verfallen. Zur Abschreckung der Anderen und zur Besserung der vielen Vergehen ist es förderlich, dass der Rektor der Universität gegen Rebellische und Ungehorsame öffentlich mit einer Anzeige an den Kirchentüren vorgeht.

[Rubrik IV]

Über die Immatrikulation und den anfangs von dem Einzuschreibenden zu leistenden Eid

IV, 1 „Ich N. schwöre, Euch, dem Herrn Rektor und auch Euren Amtsnachfolgern Gehorsam in erlaubten und ehrenhaften [Angelegenheiten], dass ich die gültigen und die durch die Universität festzulegenden Statuten zu ihrem Wohl nach meinem Können und Wissen wahren will. So wahr mir Gott helfe und die Verfasser der heiligen Evangelien.“

IV, 2 „Ebenso schwöre ich, dass ich, wenn es mir wegen einer von mir verübten Straftat oder wegen Ungehorsam durch den Universitätsrektor befohlen wird, innerhalb einer festgelegten Frist die Stadt Rostock verlasse und vor der mir vorgeschriebenen Frist nicht zurückkehre. Das werde ich, da es mir befohlen wurde, ohne Widerstand einhalten, es sei denn, ich erhalte wegen der mir vorgeschriebenen Rückkehr und Frist durch das Universitätskonzil oder den Rektor einen Dispens. Und [ich schwöre], dass ich das allseits geschlossene Kleidungsstück entsprechend der Vorschrift der Statuten der Universität tragen will. So wahr mir Gott helfe und die Verfasser der Evangelien.“

IV, 3 Jener Eid ist nicht von den Stadtbürgern [Rostocks], sondern von den Fremden, von den jungen und leichtsinnigen Personen nach dem Ermessen des Rektors zu

fordern. Es ist ein Vermerk in der Matrikel beim Namen des Immatrikulierten vorzunehmen, wenn dieser den Eid geleistet hat.

IV, 4 Die Universität hat eine Matrikel, in die alle eingetragen werden, die zum Studium nach Rostock gekommen sind, um sich der Privilegien der Universität zu erfreuen und als Mitglieder der Universität zu gelten, nachdem sie vorher den Eid geleistet und gezahlt haben, was sie an den Fiskus zu geben schuldig sind. Es sei denn, der Rektor entscheidet aus sicherem rechtskräftigen Grund, [eine Befreiung] anzuerkennen.

IV, 5 Zu Immatrikulierende vom gewöhnlichen Stand – das sind Söhne von Rittern, Stadtbewohnern und [nicht Rostocker] Bürgern, die nicht mit Pfründen ausgestattet sind, [ebenso] die mit kleineren Pfründen Ausgestatteten wie Vikare und Ähnliche – zahlen einen Bischofsgulden vom Rhein⁹ und am Ende des [ersten] Halbjahres die Hälfte der vorher genannten Summe – bei Strafe des doppelten Betrages. Wenn sie wollen, können sie früher zahlen.

Kanoniker, die ohne feste Stelle und ohne reiches Einkommen sind, werden den oben Angeführten gleichgestellt. Pfarrer mit einer festen Stelle, niedere Prälaten wie auch die Plebane reicher Kirchen zahlen einen Rheinischen Gulden. Höhere Prälaten von adligem Stand zahlen zwei Gulden. Niedere Prälaten sind Dekane von Kollegiatkirchen, Thesaurare, Kantoren, Scholastiker und ähnliche [Personen] beider Kirchen. Höhere Prälaten sind Dekane der Kathedralkirchen, Pröpste, Archi-Diakone sowohl von Kathedralkirchen als auch von Kollegiatkirchen, sowohl von weltlichen Kirchen als auch Regularkirchen.

Fürsten aber Herzöge und auch Grafen, Äbte, Bischöfe und Höhergestellte zahlen entsprechend ihrem Anstand und ihrer Ehre mehr als die oben festgesetzten Beträge.

IV, 6 Die Söhne der Einwohner Rostocks zahlen nichts für die Immatrikulation, lediglich etwas für die Pedelle der Universität.

IV, 7 Keine der oben angeführten [Personen] aus dem einfachen und niedrigeren Stand zahlt für ein halbes Jahr [an laufenden Gebühren] mehr als die Hälfte dessen, was er für

⁹ A. Hofmeister (Hrsg.), Die Matrikel der Universität Rostock 1419-1831) 7 Bde, Bd 1, S. XIV: nennt als Gebühr einen halben rheinischen Gulden.

die Immatrikulation zahlt. Kein Außenstehender wird eingeladen, sondern man bewirtet im Haus und nicht anderswo nur die Kommilitonen und Magister, die zum Haus gehören – bei Strafe des doppelten Betrages an den Fiskus der Universität.

IV, 8 Wer für die Immatrikulation einen Bischofsgulden oder weniger, auf jeden Fall aber unerlässlich [etwas], zahlt, gibt den Pedellen der Universität drei Schillinge Sundisch. Wer [für die Immatrikulation] einen Rheinischen Gulden [zahlt], [gibt] den Pedellen sechs Schillinge. Wer zwei Gulden [zahlt], gibt den Pedellen 12 Schillinge. Wer mehr für die Immatrikulation, wie es sich für seine Ehre gebührt, zahlt, gibt den Pedellen mehr als den Betrag derer, die für Immatrikulation weniger gezahlt haben.

IV, 9 Alle Vierteljahre wird jeder Scholar den Pedellen einen Schilling Sundisch für ihr Amt geben, ein Graduierter [gibt] das Doppelte. Von den höhergestellten Prälaten, den Edelleuten und von den Doktoren [gibt] jeder nach seinem Ermessen gemäß der Erwartung seines Standes [etwas].

IV, 10 Der Rektor darf niemanden von der Immatrikulationsgebühr, die Söhne der Stadt Rostock ausgenommen, verschonen. Andernfalls muss er von seinem [Einkommen] die Immatrikulation bezahlen oder es ist ihm von seinem Anteil abzuziehen. Es sei denn, es liegt ein rechtskräftiger Grund für eine Immatrikulation ohne Gebühr vor. Diesen Grund muss der Rektor, bei dem [Eintrag] des Immatrikulierten schriftlich vermerken, damit ein derart Eingeschriebener durch einen nachfolgenden Rektor nicht weiter zur Zahlung aufgefordert wird.

IV, 11 Der Rektor fügt dem Namen des Immatrikulierten am Ende den Tag, den Monat und den an den Fiskus der Universität gezahlten Betrag schriftlich hinzu. Der Eingeschriebene, der nach den Statuten nichts gezahlt hat, weil [Geld]mangel oder Armut es verhinderten, wird jedoch zur Zahlung verpflichtet, wenn er an der Universität verbleibt und wenn er finanziell eine bessere Lage erreicht hat. Er sorgt dann als ein an Gütern reich Gewordener für das Wohl der Universität.

IV, 12 Zur Zeit der Promotion eines oder mehrerer [Promovenden] an einer der Fakultäten ist jeweils der Dekan der Fakultät verpflichtet, dem in dieser Zeit amtierenden Rektor den oder die Namen des oder der Promovenden zusammen mit dem Namen des Rektors, unter dem der Promovend versichert sich immatrikuliert zu haben,

schriftlich anzuzeigen. [Das ist notwendig], damit der Rektor prüfen kann, ob der Promovend immatrikuliert ist, was und wie viel er zum Zeitpunkt seiner Einschreibung gezahlt hat. Hat er weniger gezahlt, als das Statut vorsieht, und zahlt er nicht den vollen Betrag, obgleich er vermögend ist, wird er nicht promoviert. Es sei denn, er ist in der Matrikel durch einen rechtskräftigen Grund entschuldigt.

IV, 13 Wer an der Universität studieren und sich ihrer Privilegien erfreuen möchte, lässt sich nach seiner Ankunft innerhalb von 14 Tagen immatrikulieren. Sonst kann er sich nach Ablauf der zwei Wochen die von ihm auch vorher besuchten Vorlesungen und Übungen, nicht förmlich anrechnen lassen.

IV, 14 Versäumt ein Scholar, sich binnen 14 Tagen immatrikulieren zu lassen oder vermeidet er es, dann ist er durch den Rektor zu mahnen, damit er sich innerhalb der folgenden 14 Tage immatrikulieren lässt. Folgt er der Anweisung nicht und hört er an drei Stellen Vorlesungen, ist er wegen Hinterziehung der Gebühren zur Zahlung des doppelten Betrages zu zwingen. Sollte er aber nicht an drei Stellen Vorlesungen hören und sollte der Verdacht bestehen, dass er wegen des Sonderstatus für Scholaren gekommen ist, dann darf kein Bürger entsprechend der Anordnung des Rates dem Betreffenden über die Zeit hinaus als Gast Unterkunft gewähren. Das Universitätskonzil teilt sein Verhalten seinen Eltern und / oder Verwandten oder dem Rat des Ortes, von dem er kam, schriftlich mit, damit sie ihn zurückrufen.

IV, 15 Die Anordnung des Rostocker Rates lautet wie folgt:

Kein Bürger oder Einwohner der Stadt Rostock lässt bei Strafe der Summe, die der Rat auferlegt und die dem Fiskus der genannten Stadt zukommt, einen fremden Scholaren bei sich wohnen oder nimmt ihn bei sich auf, der sich länger als zwei Wochen in der Stadt aufhält und nicht in die Universitätsmatrikel eingeschrieben ist, ebenso wenig einen dem Rektor gegenüber Rebellischen und Ungehorsamen oder einen immatrikulierten Scholaren ohne durch das Konzil ausdrücklich erteilte Erlaubnis, bei den Laien zu wohnen.

unabänderlich

IV, 16 Kein Scholar wohnt außerhalb der durch die Universität anerkannten Regentie, es sei denn, das Universitätskonzil hat ihm mittels einer zeitlich begrenzten Erlaubnis gestattet anderswo zu wohnen. [Die Erlaubnis gilt] für ein halbes Jahr. Über diesen Zeitraum hinaus, darf er, wenn er keine neue Erlaubnis hat, keinesfalls bei seinem Gastherrn wohnen bleiben, wie bereits oben angeführt wurde.

IV, 17 Die gemäß den Statuten für die Graduierung in allen Fakultäten geforderten Zeiten müssen alle einhalten, die während der gesamten Zeit in einer Regentie wohnen und auch voll die Regentiengebühr zahlen. Wer aber die gesamte Zeit unter [Aufsicht] des Regentienrektors gewohnt hat und für eine Weile anderswo einen Tisch hatte, dem ist es erlaubt, dass er dem Regentienrektor genau die Kosten [für das Wohnen] bezahlt. Diese Zeit wird im Statut auf ein Viertel [der Studienzeit] festgelegt und begrenzt. Wer aber nur für einige Zeit außerhalb der Regentie wohnt, dem ist es mit Dispens erlaubt. Diese Zeit ist im Statut auf ein Drittel der Studienzeit festgelegt und begrenzt, sofern seine Armut nicht offen erklärt ist. Nur [dann] erhält er über das Drittel oder Viertel der Zeit zur Promotion hinaus den Dispens seiner Fakultät. Wer aber, wie bereits oben ausgeführt, einfach eine Zeit lang ohne Dispens der Universität außerhalb der Regentie einen Tisch hatte oder für einige Zeit außerhalb wohnte, dem werden die Vorlesungen und Übungen, die in jener Zeit stattfanden, für die Graduierung nicht angerechnet. Deshalb wollen wir, dass die zu Graduierenden in ihre Unterlagen eintragen, wo und bei wem sie während der geforderten [Studien]zeit wohnten und sich aufhielten.

IV, 18 Niemand, der Vorlesungen oder Disputationen hält, darf einen nicht immatrikulierten oder ohne Erlaubnis außerhalb der Regentien wohnenden [Studenten] wissentlich über drei Tage hinaus zu Vorlesungen oder Übungen zulassen – bei Strafe eines halben Gulden, der ohne Nachsicht dem Fiskus der Universität zu zahlen ist, sooft er dagegen verstößt.

IV, 19 Die Rektoren der Regentien oder andere Graduierte oder Scholaren der Universität nehmen weder einzelne noch mehrere Nicht-Immatrikulierten in ihren Regentien oder Wohnungen wissentlich länger als acht Tage auf – bei Strafe eines halben Gulden.

IV, 20 Wer sich in die Universitätsmatrikel einschreiben lässt, aber nicht studiert oder die Lehraufgaben nicht ausübt, und sein akademisches Verhalten trotz der Ermahnung durch den Universitätsrektor nicht zu bessern sucht, ist unter Verlust seines Aufenthalts[rechts] bei Bürgern, Geistlichen oder Weltlichen in seine Heimat zurückzuschicken. Es sei denn, er ist Diener eines Magisters oder Doktors oder der Universität selbst. Für diese Zeit kann er die Privilegien der Universität genießen.

IV, 21 Es ist vorgefallen, dass sich jemand dem Rektor unter dem Namen eines Abwesenden vorgestellt und somit arglistig damit erreicht hat, dass er als der Abwesende immatrikuliert und unter falschem Namen eines Anderen vereidigt wurde.

Deshalb setzen wir fest, dass der Immatrikulierte und Vereidigte, bei dem der Rektor Zweifel hat, unter geleistetem Eid befragt wird, ob er – entsprechend dem Vor- und Nachnamen, den er dem Rektor bei der Immatrikulation nannte – [wirklich] Johann oder Peter mit Vornamen heißt und welches sein Nachname ist.

Ist einer arglistig vorgegangen, wird der eingetragene Vor- und Nachname [aus der Universitätsmatrikel] getilgt. Zur Strafe für die Täuschung verliert der Arglistige das für die Immatrikulation gezahlte Geld und er darf auch nicht mehr als Universitätsangehöriger gelten.

Rubrik V

Über das Abhalten von Konzilien

unabänderlich

V, 1 Zum Ersten: Konzilteilnehmer des Universitätskonzils sind ausschließlich die, welche die zweite Verordnung im dritten Kapitel „Über die Rektorenwahl“ vorsieht.

V, 2 Die in den Konzilien besprochenen Angelegenheiten sind von jedem Mitglied des Konzils, gemäß dem gegebenen Versprechen, geheim zu halten. Zu diesem Versprechen [der Schweigepflicht] wird bekanntlich jeder vertrauenswürdige Sekretär entsprechend der allgemeinen Vorschrift verpflichtet. Allein der Rektor beschließt, was öffentlich bekannt zu geben ist. Die Geheimhaltung hat der Rektor oder ein anderer, der bei einem abzuhaltenden Konzil den Vorsitz hat, wie etwa der Vizerektor der sonst der Dekan

einer Fakultät ist, genau anzuordnen. Nichts darf bei der Pflicht des Gehorsams und bei Strafe des geleisteten Eides gegen diese Anordnung offenbart werden.

V, 3 Zu Beginn der Versammlungen hört der Rektor geduldig jeden der Reihe nach an, damit niemand spricht, wenn er nicht an der Reihe ist oder vom Rektor selbst dazu aufgefordert wird – bei Strafe von vier Schillingen, die unwiderruflich je zu gleichen Teilen an den Rektor und den Promotor zu bezahlen sind. Versäumt der Rektor die Einforderung und verfolgt sie nur der Promotor, kommt dem Promotor die ganze Summe der Buße zu. Verfällt der Rektor dieser Strafe, zahlt er so viel wie der, dessen Buße einzufordern er versäumte, entsprechend dem 12. Kapitel des oben genannten Statuts über das Amt des Rektors.

V, 4 Der Rektor verhält sich ehrenhaft beim Anhören eines jeden Mitglieds des Universitätskonzils. Er darf die geäußerte Meinung einer Person oder ihr Votum weder mit seinen Worten, noch durch eine Handlung, noch durch eine Geste abwerten oder gering achten, noch eine Person in ihrer Ehre kränken – bei Strafe von acht Schillingen, die ihm, sooft es geschieht, vom Promotor kraft seiner Treuepflicht unwiderruflich abzuverlangen und zur Hälfte dem [die Tat] verfolgenden Promotor auszuzahlen sind.

unabänderlich

V, 5 Niemand darf im Konzil gegenüber einem anderen schändliche und unehrenhafte Schmähungen oder Ähnliches äußern, durch die leicht Unmut, Streit und Hass entstehen können. Wer dagegen verstößt, ist wegen dieser Tat vom Konzil der Universität und von akademischen Tätigkeiten zu suspendieren und im Übrigen nicht [wieder] mit einzuberufen, bevor er nicht spätestens innerhalb eines Monats der Universität hinreichende Genugtuung geleistet hat. Daher darf der Rektor ihn nicht durch einen Pedell zum Universitätskonzil berufen lassen, entsprechend dem Inhalt der folgenden Bestimmung, die selbst ein Beschluss des Konzils nicht aufheben kann.

unabänderlich

V, 6 Der Universitätsrektor darf keine Versammlung [zu Terminen abhalten] durch die der Lehrbetrieb behindert wird, wenn nicht die Notwendigkeit oder unabweisbarer Bedarf es erfordern. Er beruft auch nur diejenigen zum Konzil, denen es gemäß den Universitätsstatuten zukommt. Er gibt auch Anweisung, alle Teilnehmer des Konzils

durch die Pedelle zu laden. Ferner ist er gehalten, die Ausgeschlossenen oder vom Konzil Suspendierten nicht zu laden. Andernfalls ist alles, was in diesem Konzil bei ihrer Anwesenheit beschlossen und angeordnet wird, ungültig und unwirksam.

V, 7 Der Rektor muss den Magistern und Doktoren in der Einladung den Gegenstand und den Grund für das Konzil bekannt machen, wenn nicht ein erheblicher Grund die Offenlegung von Ursache und Gegenstand des Konzils und der Einberufung verhindert. Das ist in der Einladung zum Konzil jeweils zu vermerken. Geschieht es nicht, sind Regelungen oder Beschlüsse wegen dieses Formfehlers ohne Rechtskraft und Wirkung.

unabänderlich

V, 8 Der Rektor wird das Universitätskonzil versammeln und einberufen, sooft die Notwendigkeit dazu besteht – bei Geldstrafe für Widerspruch, wie oben angeführt. Alle Mitglieder müssen auf die Vorschläge und Anträge des Rektors im Konzil ihre Meinung und Gedanken äußern entsprechend ihrem der Universität geleisteten Eid. Was die Mehrheit sagt, ist zu beschließen und unveränderlich einzuhalten, sofern es nicht gegen die durch Unabänderlichkeit begrenzten Statuten verstößt und sofern nichts zum Nachteil der Universität oder einer Fakultät, vor allem ihrer Statuten, angenommen wird.

unabänderlich

V, 9 Sowohl der Rektor als auch jeder andere, dessen Angelegenheit im Konzil verhandelt wird, muss so lange hinausgehen, wie über diese Angelegenheit beraten wird. In diesem Fall übernimmt der Nächste in der Rangfolge die Position des Rektors.

unabänderlich

V, 10 Zur Vermeidung von Zwietracht und um sich vor Hass zu hüten, wollen und beschließen wir, dass jedes Mitglied des Universitätskonzils oder eines Fakultätskonzils angehalten und somit verpflichtet ist, bei jeglichem Anlass seine persönlich im Konzil geäußerte Meinung und auch die einer anderen Person treulich zu verschweigen und nicht mittels eines Wortes oder durch ein anderweitiges Zeichen, ohne List und Arg auch nur irgendjemandem mitzuteilen. Wer gegensätzlicher Handlung überführt wird, ist vom Konzil als ein schädliches und untaugliches Mitglied zu suspendieren und auch nicht wieder aufzunehmen, wenn er nicht vorher verbindliche Genugtuung geleistet hat

mit der Verpflichtung und hinreichender Sicherheit, einen ähnlichen Verstoß zu vermeiden. Wer wegen eines Vergehens dieser Art angezeigt wird, oder gegen wen Klage erhoben wird, oder wer auch nur einem starken Verdacht unterliegt, von dem müssen der Rektor oder der Dekan, der dem Konzil vorsitzt, Rechtfertigung bezüglich der Anzeige oder des Verdachts verlangen. Wenn er es nachdrücklich verweigert, wird er wie ein [der Tat] Überführter vom Konzil suspendiert. Zeigt er keine Besserung, wird ihm sofort das Gehalt entzogen.

unabänderlich

V, 11 Zur vorgeschriebenen Wahrung göttlicher Liebe und – wegen der Vergehen der kleinen und niederen [Geister] – zur Erhaltung der Ehre Gottes und des Friedens unter den Menschen sind die Doktoren und Vorgesetzten bekanntlich ebenso verpflichtet wie zur Erhaltung, zum heilsamen Wachstum unserer Universität und zur Wahrung ihres [Ranges als] Vorbild. Im Namen unseres Herrn Jesus Christus sind wir aufgefordert, dass alle unserer Universität Anvertrauten und Mitglieder, vor allem die Vorgesetzten und Direktoren der Anderen in ihrer Lebensführung beispielhaft, in Nächstenliebe und in guter Freundschaft einträchtig und einig sind. Weil das menschliche Leben in seiner Erhaltung kaum oder nur schwer ohne gegenseitige Unzufriedenheit bestehen kann, beschließen wir und setzen unverrückbar [Folgendes] fest: Wenn unter den höheren, die entsprechend ihrem Amt an der Universität als Regenten bezeichnet werden, oder zwischen den Fakultäten der Universität oder im Konzil einer Fakultät Unzufriedenheit und Uneinigkeit der lieben Eintracht, Störungen der Freundschaft, Beginn von Hass und Groll [entstehen], [gilt Folgendes]: Sollte auf diese Weise die Störung des Friedens und der Freundschaft zwischen Mitgliedern und Nichtmitgliedern des Universitätskonzils entstehen, dann wird der Rektor, wenn ihm eine solche Meinungsverschiedenheit bekannt wird, zuerst die streitenden Parteien getrennt voneinander vorladen. Nachdem beide ausreichend angehört sind und wenn er allein nichts erreicht, versucht er, unter Hinzuziehung beratender und friedliebender Männer des Universitätskonzils freundschaftliche Mittel des Vergleichs zu finden. Sorgfältig hat er die freundschaftliche Einigung der Streitenden zu erstreben. Der Rektor darf, um eine freundschaftliche Einigung der Streitenden zu erlangen, schelten, [Behauptungen] widerlegen, sich um Frieden bemühen und ihn, wenn nötig, durchsetzen. Wenn eine der Parteien unversöhnlich in ihrer Haltung auftritt, beruft der Rektor das Universitätskonzil ein. Sollte einer der Streitenden immer noch hartnäckig und in der Bosheit der Intrigen

verharren, rebellisch gegen den Rektor und das Konzil bleiben, wird er fürs Erste eine Zeit lang suspendiert. Bleibt er in Schande und Rebellion, wird er ohne weitere Geduld mit sofortiger Wirkung von der Universität ausgeschlossen.

Sollten Angehörige einer Fakultät mit den Mitgliedern des jeweiligen Fakultätskonzils untereinander in Streit und Zwietracht geraten, dann sorgt der Dekan der betreffenden Fakultät in ähnlicher Weise [wie der Rektor] mit Gewissenhaftigkeit und ohne Aufschub für die Aussöhnung und für Eintracht der in Streit geratenen Personen. Kann er keine Einigung erzielen, dann hat er den Fall dem Rektor und dem Universitätskonzil vorzutragen, damit nach der oben angeführten Art und Weise verfahren wird.

Sollte es zwischen [Angehörigen] zweier Fakultäten zu einem Streit kommen, urteilt der Rektor nach Einberufung der anderen Fakultäten über die Streitigkeiten und beseitigt sorgfältig den Grund des Dissenses. Zu dieser Vorschrift sind der Rektor und auch die Dekane jeder Fakultät mit der gleichen Verbindlichkeit verpflichtet wie zur Förderung und Wahrung des Wohls der Universität. Wenn sie nachlässig sind, wird der Promotor sie wegen Nachlässigkeit anklagen.

V, 12 Wir wollen und beschließen, dass jedes leitende Mitglied der Universität die Statuten schriftlich besitzt, die seine Stellung und seine [Arbeits]bedingungen betreffen, damit er weiß, was er zu tun und was er um seiner selbst willen zu unterlassen hat. Jeder Stipendiat, der dem Universitätskonzil angehört, hat und ist somit dazu verpflichtet, die Universitätsstatuten zu besitzen, damit er sich aus ihnen über die Handlungsweisen, Entscheidungen und Bestimmungen zum Wohl der Universität sowie über die Regeln für die Angehörigen der Universität informiert.

V, 13 Die Universität hat einen öffentlichen Notar, der bei den einzelnen Handlungen des Rektors und bei den gerichtlichen Untersuchungen der Mitglieder des Konzils anwesend sein muss, sowie bei jeder Sitzung des Universitätskonzils und bei anderen feierlichen Veranstaltungen der Universität oder einer der Fakultäten, wenn es von einem Dekan verlangt wird.

V, 14 Jeder Notar der Universität ist verpflichtet, sowohl die Einwohner dieser Stadt wie die Stadt selbst vor dem ordentlichen oder delegierten geistlichen Richter zu

vertreten, ungeachtet seiner Besoldung. Doch kann das Universitätskonzil auch einen anderen als Prokurator, den es für geeignet hält, der Stadt oder dem oder den Einwohnern der Stadt für die genannte Aufgabe abordnen. Mit gleichem Recht wollen wir, dass jeder Pedell, sollte er geeignet sein, [diesbezüglich] verbindlich verpflichtet wird.

Eidesformel der zum Universitätskonzil anzunehmenden Notare: „Ich N. schwöre Euch, dem Herrn Rektor und dem Rostocker Universitätskonzil, dass ich alle Beschlüsse, die von dem größeren, vernünftigeren und vorzüglicheren Teil des Konzils beschlossen wurden, treulich aufschreiben und geheim halten will, bis die Universität ihre öffentliche Bekanntmachung beschließt. Ich will nicht das Votum eines Mitglieds geringschätzig behandeln oder außerhalb des Konzils irgendjemandem bekannt geben. Auch will ich mein Amt nicht gegen die Universität ausüben. Nachdem ich das Amt des Notars niedergelegt habe, will ich die einzelnen von mir zusammengetragenen, protokollierten und eingetragenen Unterlagen – versehen mit der schriftlichen Angabe des Jahres, des Ortes, des Monats und des Tages – an der Universität zurücklassen und sachgemäß mit Vollendung meines Amtes aus der Hand geben. So wahr mit Gott helfe und seine heiligen Evangelien, die durch das unversehrte Zeichen des Kreuzes geschützt und gestützt sind.“ Abgesehen vom Anfang dieses Eides ist er in allem ähnlich zu handhaben wie hier eingefügt.

Rubrik VI

Über das Amt des Promotors

VI, 1 Weil der Universitätsrektor wegen verschiedener Ansprüche und aufwändigen Beschäftigungen vielfach in seiner Amtsausübung behindert wird, und damit es deshalb zu keiner Vernachlässigung bei der Einhaltung der Statuten und bei der Strafverfolgung der Vergehen sowie bei der Verhütung verschiedener Gefahren kommt, wollen und beschließen wir, dass es an der Universität einen allgemeinen Promotor und Aufseher geben muss. Es ist sein Amt, gewissenhaft und treulich dafür zu sorgen und darauf zu achten, dass die Universitätsstatuten von jedem Universitätsangehörigen unangefochten eingehalten werden und dass die Verfehlungen der Zuwiderhandelnden wirksam bestraft werden. Deshalb gehört es zur Zuständigkeit seines Amtes, alle auftretenden Nachlässigkeiten, Vergehen und Verstöße an der Universität und an den einzelnen

Fakultäten [zu verfolgen], die von den Angehörigen von welchem akademischen Grad oder von welcher Herkunft auch immer begangen wurden. [Das gilt] auch für solche Vergehen und Nachlässigkeiten, die vom Rektor der Universität, von einem Dekan der vier Fakultäten, von den Stipendiaten oder den Rektoren der Regentien bei Abhaltung der Vorlesungen oder Übungen begangen werden – sei es durch Nachlässigkeiten entweder im nicht sorgfältigen Lesen oder im Durchführen der Übungen oder auf andere Weise. [Die Strafverfolgung ist erforderlich], damit alle und einzelne Vergehen und Nachlässigkeiten wirksam durch empfindliche Strafen geahndet, durch Bußen gebessert und korrigiert werden, wenn sie nicht aus einem erheblichen Grund vom Herrn Rektor und seinen Beratern oder vom Universitätskonzil durch Beschluss ausgesetzt, dem zu Bestrafenden einfach erlassen oder auf eine andere Zeit verschoben werden.

VI, 2 Wir wollen und beschließen, dass zum Termin der Rektorenwahl sofort in der gleichen Versammlung die Wahl des Promotors stattfindet oder genau bestimmt wird und somit deutlich wird, wer für das kommende Halbjahr der Promotor sein soll. Dieser wird vor allen Angehörigen der Universität öffentlich bekannt gemacht, [und zwar] nach öffentlicher Bekanntgabe des neuen Rektors in der dafür gehaltenen Vollversammlung der Universität. Zugleich werden in dieser Stunde vom Rektor die das Amt des Promotors betreffenden Statuten deutlich und verständlich verlesen, weil diese Art der Amtseinführung für den Promotor besonders ehrenvoll erscheint und jedem Zuhörer die ihm zu erweisende Ehrerbietigkeit deutlicher eingepägt wird. In der gleichen Stunde versichert der Promotor dem neuen Rektor die Treue in der Weise, indem er dem Rektor die Hand reicht, und der Rektor sagt: „Versprecht Ihr besten Gewissens, dass Ihr treu handeln und Euer Amt entsprechend den Statuten unserer Universität ausüben wollt?“ [Der Promotor] antwortet: „Ich verspreche es.“ Das Statut der Pflichttreue, welche der Promotor in seiner Amtsausübung zu wahren verspricht, folgt explizit dieser Formulierung.

VI, 3 Wer für eine Zeit zum Promotor gewählt wurde, verspricht dem neu gewählten und vereidigten Rektor mit Handschlag, dass er sein Amt treu ausüben will, niemandem wissentlich Unrecht zu tun, keinen Schuldigen oder Delinquenten aus Zuneigung, Hass oder Begünstigung oder aus Furcht, aus Gefälligkeit oder aufgrund von familiären Bindungen wegen der begangenen Vergehen und Verstöße von einer angemessenen

Bestrafung zu verschonen. Ebenso verspricht er, die ungesühnte Schuld des Täters nicht durch Verschweigen, Verzicht auf Anklage oder aus Hass, Zorn oder Verärgerung weniger gerecht zu tadeln und anzuklagen, andererseits den Unschuldigen nicht wissentlich zu denunzieren oder eine geringere oder kleine Schuld in vorsätzlicher oder böser Absicht aufzubauschen.

VI, 4 Sooft der Universitätsrektor durch den Promotor aus irgendeinem Grund, wegen irgendeines Vergehens oder einer Nachlässigkeit drei Mal ermahnt wurde und er dennoch nachlässig sein und sich nicht bessern sollte, muss der Promotor die Nachlässigkeit oder das Vergehen des Rektors in seiner Anwesenheit im Universitätskonzil vortragen in der Hoffnung, dass eine Bestrafung Besserung bringt. Sollte das Konzil eine einzufordernde Geldstrafe festlegen, ist der Promotor verpflichtet diese Geldstrafe wirklich einzufordern. Die eine Hälfte der Strafsumme wird dem Universitätsfiskus zugeteilt und die andere Hälfte behält der Promotor.

VI, 5 Bei seiner Tätigkeit muss der Promotor alle, die ihm Nachlässigkeiten und Vergehen anzeigen – und zwar die Magister, die Doktoren, die Lizenziaten, die Bakkalare, die Studenten, das heißt die Scholaren –, wegen einzelner, insbesondere gegen die Statuten begangener Vergehen anhören. Er muss die Vergehen und Nachlässigkeiten dem Rektor anzeigen mit dem Verlangen, dass er das Fehlverhalten korrigiert und den Pflichtvergessenen und Nachlässigen eine angemessene Strafe auferlegt. Sollte der Rektor darin nachlässig sein, ist [der Promotor] – nach dreimaliger Ermahnung – verpflichtet, die Nachlässigkeit des Rektors beim Universitätskonzil vorzutragen, damit vom genannten Konzil jedes der beiden Vergehen – die Nachlässigkeit des Rektors und auch das denunzierte Vergehen – gleichzeitig bestraft und somit gesühnt wird. Von der dann festgelegten Geldstrafe wird der Rektor nichts, der Promotor zwei Drittel erhalten; ein Drittel geht an den Universitätsfiskus, wenn keine andere Aufteilung in einem Statut vorgesehen ist.

VI, 6 Wie bereits angeführt, muss den Universitätsangehörigen das folgende Statut nach der öffentlichen Bekanntgabe [des neuen] Promotors vorgelesen werden, damit jeder Student dem Promotor die Nachlässigkeiten und Vergehen der Magister, Doktoren, Lizenziaten und Bakkalare, die sie durch wenig sorgfältige Lektionen oder Disputationen, durch unzureichende Anordnung der Lektionen für die Scholaren

begehen, anzeigen kann, ebenso die Mängel einer jeden Fakultät. In gleicher Weise kann [jeder Student] über die Regentienrektoren Klage führen, wenn sie Nachlässigkeit oder Vergehen gegen ihre Regentien begehen.

VI, 7 Der Promotor ist bei seinem, dem Rektor geleisteten Treueid dazu verpflichtet, niemandem den Denunzianten zu nennen, sondern ihn treulich zu verschweigen. Es sei denn, der Promotor kann auf sichere Indizien oder Vermutungen hin wissen oder als wahrscheinlich vermuten, dass der Denunziant aus Hass, durch Betrug oder mit List etwas anzeigt, um auf eine unwürdige Weise einen Dozenten fälschlich zu beschuldigen oder um einen Regentienrektor in Verruf zu bringen. Der Delinquent ist für das Ausmaß seines Vergehens vom Universitätskonzil mit einer angemessenen Strafe zu belegen.

VI, 8 Die Amtszeit des Promotors beträgt ein halbes Jahr, so dass sein Amt mit dem neuen Rektorat beginnt und mit ihm – als dem alten – endet. Ein neuer [Promotor] folgt nach und ist nach dem Beschluss der Universität zu wählen.

VI, 9 Der Promotor muss in den stattfindenden Universitätskonzilien anwesend sein und die nicht Anwesenden tadeln und die Straf gelder von diesen Personen einfordern. Es sei denn, ein Abwesender ist aus erheblichem Grund, den das Konzil für aner kennenswert hält, rechtmäßig entschuldigt. Wer gemahnt wurde und die Zahlung verweigert, muss das Doppelte erlegen. Wer auch dieses nicht zahlt, hat das Dreifache zu zahlen. Wer auch dieses verweigert, wird vom Konzil suspendiert und durch das Konzil mit [noch] härterer Strafe belegt.

VI, 10 Der Promotor trägt im Universitätskonzil die gefährlichen Vergehen und auch alle möglichen Nachlässigkeiten und Gefahren vor, die der Universität zum Schaden gereichen, damit sie durch Rat und Umsicht der Mitglieder des Konzils vermieden und gebessert werden.

VI, 11 Dieses Amt [des Promotors] üben allein die Stipendiaten aus, die entsprechend dem Beschluss des Universitätskonzils Mitglieder des Konzils sind. Wer das Amt und die Pflicht des Promotors zu übernehmen sich weigert, geht ein halbes Jahr seines Gehalts verlustig, das dem Fiskus der Universität zufällt. An seiner Stelle wird ein Anderer bestimmt und gewählt. Nimmt er [das Amt] an, übt sein Amt aber nicht

wirksam, sorgfältig und treu aus, sind seine Vergehen anzuzeigen, damit sie durch das Konzil der Universität gebessert werden und er durch größere oder geringere Kürzung an seinem Gehalt des halben Jahres entsprechend dem Umfang seines Vergehens bestraft wird. Nichtsdestoweniger bleibt er in dieser Zeit in gleicher Weise zum Halten seiner Vorlesungen verpflichtet. Doch kann, wer zum Promotor gewählt und bestimmt ist, sich mit Zustimmung des Rektors und des Konzils der Universität durch einen Anderen der Stipendiaten an seiner Stelle vertreten lassen, der in gleicher Weise das Treueversprechen leistet und – wenn und solange er angenommen ist – [zur Ausübung] der Pflichten des Promotors verpflichtet ist.

VI, 12 Der Promotor muss die Universitätsstatuten besitzen und in Übereinstimmung mit ihnen sein Amt sorgfältig ausüben.

VI, 13 Nur ein Stipendiat, der dem Konzil angehört, darf Promotor sein. Von ihnen wird der erste Promotor durch das Los bestimmt. Danach wird ohne Losverfahren der Promotor entsprechend der Sitzordnung der Stipendiaten im Universitätskonzil bestimmt, sofern die Reihe nicht an den alten oder neuen Rektor kommt. In diesem Fall muss der Nächstfolgende in der Reihe das Amt des Promotors ausüben. Dieser Ordnung folgend – vom Letzten zum Ersten aufsteigend und vom Ersten zum Letzten absteigend – ist das Amt des Promotors [zu vergeben].

VI, 14 Wir bekennen, dass wir in den oben genannten Statuten und anderen schriftlichen Festlegungen weder wollen noch beabsichtigen, die Lehre des Evangeliums in brüderlicher Ermahnung auszuschließen. Vielmehr wollen wir sie in allem Herkommen und allen Statuten zugrunde gelegt und treulich beachtet sehen. Verborgene Verbrechen, wenn sie nicht sehr gefährlich sind, werden nicht sogleich verfolgt und gesühnt; sie sind ohne vorherige persönliche Zurechtweisung nicht öffentlich anzuzeigen. Niemand darf gegen die Rechtsordnung oder durch Verletzung brüderlicher Nächstenliebe an seinem Ruf beschädigt werden.

Rubrik VII

Über die Ordnung der Fakultäten und der zu Promovierenden und am Anfang über die Fakultäten im Allgemeinen

unabänderlich

VII, 1 Zum Ersten: Keine Fakultät beschließt oder versucht direkt oder indirekt irgendetwas, das gegen die Universität oder irgendeine andere Fakultät gerichtet ist. Ein auf welche Art auch immer beschlossenes, dagegen [verstoßendes] Statut ist ungültig und hinfällig.

unabänderlich

VII, 2 Keiner bringt Beleidigungen gegen [Angehörige] irgendeiner Fakultät in den Hörsälen, in den Besprechungen, in den Vorlesungen, in den Amtseinführungen der Dozenten oder anderswo vor, sondern jede Fakultät ist in ihrem Ansehen zu erhalten. Wird jemand der Zuwiderhandlung überführt, dann ist er, wenn er Magister oder Doktor ist, von seinem Amt, von seinen Aufgaben und somit auch vom Universitätskonzil zu suspendieren, bis er entsprechend der Auflage des Konzils der Universität oder der Fakultät, die er beleidigt hat, hinreichende Genugtuung geleistet hat. Wenn er nicht innerhalb eines Monats seit Erklärung seiner Suspension für Besserung sorgt, wird er nach Urteil des Konzils gänzlich von der Universität ausgeschlossen.

unabänderlich

VII, 3 Das Universitätskonzil darf sich nicht mit speziell irgendeine Fakultät betreffenden Angelegenheiten befassen, es sei denn, es wurde dazu aufgefordert oder im Fall von Nachlässigkeit, den der Promotor verpflichtet ist anzuzeigen. Sollte nach vorausgegangener Ermahnung die betreffende Fakultät wiederum als nachlässig befunden werden, ist das [Universitäts]konzil befugt zu handeln. Nur in Angelegenheiten, die der Universität oder einer Fakultät zu schaden scheinen, kann der Rektor, wozu er auch verpflichtet ist, ohne Aufforderung Vorsorge treffen.

unabänderlich

VII, 4 Unter den Mitgliedern der verschiedenen Fakultäten ist diese Ordnung einzuhalten.

Die Theologische Fakultät nimmt den höchsten und obersten Rang ein. Die Fakultät des Kanonischen und des Zivilrechts nimmt den zweiten Platz ein. Darauf folgt die Fakultät der Medizin. Die Fakultät der Artes liberales nimmt den vierten Platz ein.

Nach dieser Ordnung richtet sich die Reihenfolge der Doktoren und Magister, sooft sie im Namen der Universität zusammenkommen, ebenso bei Prozessionen, Abendmahlsfeiern, Messen der Universität und bei ihren Wortmeldungen in den Konzilsitzungen.

In den Konzilien wird auf die geistlichen Würden der Universitätsmitglieder keine Rücksicht genommen, falls sie solche in Kollegien, Kirchen oder in Kathedralen haben sollten, sondern jeder wird seinen Rang entsprechend seiner Graduierung oder Stufe sowie seinen Aufgaben an der Universität einnehmen.

Der Rektor wird immer den ersten Platz einnehmen, darauf folgen die Magister der heiligen Theologie nach ihrem Alter [der Graduierung] auf den ihnen zugewiesenen Plätzen, so dass der Ältere von ihnen vorgeht, danach der Zweitälteste [und so weiter] bis zum Schluss, mit der Ausnahme, dass der Dekan dieser Fakultät allen Magistern der Fakultät vorgeht entsprechend der Wahl. Dann folgen die Doktoren im Kanonischen und im Zivilrecht nach ihrem [Graduierungs]alter. Ist jemand ein älterer Doktor der Rechte, geht er dem jüngeren Doktor des Kanonischen Rechts voran, und niemand hat in seiner Stellung den Vorrang, weil er in beiden Rechten promoviert ist, sondern man beachtet stets den akademischen Grad in dem er der Ältere ist. Der Dekan der Fakultät wird nicht anderen vorgezogen, sondern bleibt bei den Handlungen der Universität am Platz seines [Promotions]alters. Es folgen die Doktoren der Medizin entsprechend ihrem [Graduierungs]alter und den ihnen zugewiesenen Rängen, danach die Lizenziaten des Rechts ohne Unterschied, ob sie in einem Recht oder in beiden Rechten, dem Kanonischen und Zivilen, [ausgewiesen sind]. [Es folgen] anschließend die Lizenziaten der Medizin entsprechend ihrem [Promotions]alter und den ihnen zugewiesenen Rängen. Danach folgt der Dekan der Artistenfakultät, dann kommen die Bakkalare der heiligen Theologie, nach ihnen die Magister der Artes liberales entsprechend ihrer Rangfolge (außer den bevorzugten Kollegiaten, die wir entsprechend ihrem Alter in der Kollegiatur unmittelbar nach dem Dekan der Artistenfakultät platzieren wollen). Möglicherweise befindet sich unter ihnen jemand mit einem anderen akademischen

Grad oder mit anderen akademischen Graden ohne Lehrerlaubnis; dennoch bleibt er in seinem [normalen] Rang und steigt nicht auf. Nach ihnen gehen die Bakkalare des Kanonischen Rechts und der Rechte entsprechend ihrem Alter und den ihnen zugewiesenen Rängen. Nach ihnen folgen die Bakkalare der Medizin, dann die Bakkalare der Artes liberales. Wenn Geistliche Bakkalare der Theologie da sind, werden sie nicht zufällig den Magistern der Artes liberales zugeordnet, sondern so, wie es sich angemessener einrichten lässt. Wenn jedoch Adlige dabei sind, die einfache Ritter übertreffen, wie Herzöge, Grafen, Barone und dergleichen, sind sie entsprechend ihrem Stand vorzuziehen und hinter dem Rektor bei den Doktoren einzuordnen. In gleicher Weise, wenn adlige Prälaten anwesend sind – Mitglieder unserer Universität oder nicht – wie Pröpste, Archi-Diakone, Dekane, Thesaurare, Kantoren, Scholastiker und dergleichen, vor allem von Kathedralkirchen, ebenfalls Äbte und Pröpste von Regularkirchen, werden sie wie folgt platziert und eingeordnet: Der Abt hat Vorrang vor den Doktoren, ebenso die höheren Prälaten; die anderen werden bei den Doktoren ehrenvoll eingeordnet.

Die Doktoren sind jedoch gehalten wohl darauf zu achten, wen sie in ihre Reihen aufnehmen, damit daraus kein Gewohnheitsrecht abgeleitet wird, weil auch andere der genannten Personen wie Dekane, Archi-Diakone und Vergleichbare auf diese Weise den Rang gleichsam als eine ihnen zustehendes Recht usurpieren könnten. Ähnlich, wenn bei akademischen Handlungen Bürgermeister oder Ratsherren einer der genannten Städte anwesend sind – vor allem Rostocks –, die Gründer und Schutzherren der Universität sind, oder auswärtige Ritter, werden sie bei den Doktoren und Magistern entsprechend der Berühmtheit ihres Standes eingereiht. Obere Lektoren geistlicher Klöster werden in unseren Lehreinrichtungen und in akademischen Handlungen ehrenvoll nach den nicht in der heiligen Theologie ausgebildeten Bakkalaren oder Magistern platziert. Diese Ordnung müssen die Pedelle der Universität kennen und bei Strafe einhalten.

unabänderlich

VII, 5 Kein Magister oder Doktor darf es sich anmaßen, gegen beschlossene Ordnungen oder feststehende Gewohnheiten der Universität jemanden zu promovieren – bei Strafe des dauernden Ausschlusses von der Universität, sowohl des Promovierenden wie des Promovierten. Ferner sind von beiden 100 Rheinische Gulden ohne Nachlass an die Universität zu zahlen, wie auch bei anderen Strafen.

unabänderlich

VII, 6 Kein Mitglied unserer Universität Rostock darf versuchen, an unserer Universität zu irgendeinem Grad irgendeiner Fakultät von einem Magister oder Doktor promoviert zu werden, der nicht vereidigtes Mitglied dieser Universität ist, oder von jemandem, der nach den Statuten der Universität oder einer Fakultät von den akademischen Handlungen nach dem geschuldeten und geleisteten Eid suspendiert oder auf Dauer von der erwähnten Universität ausgeschlossen ist – mit Ausnahme von [Straf]-Milderungen, die in den folgenden Statuten aufzuführen sind.

[Das gilt], nachdem die deutlich zu machende Regel in den Statuten aufgenommen worden ist.

unabänderlich

VII, 7 Der Eid der Examinatoren: So oft die Prüfer irgendeiner Fakultät zusammenkommen, wird jeder von ihnen öffentlich in Anwesenheit des Rektors und des Universitätsnotars nach dieser Formel den Eid leisten: „Ich N. schwöre, dass ich ohne jede Begünstigung und ohne Hass gewissenhaft ohne Täuschung die zu einem Examen Zugelassenen und Präsentierten prüfen werde. Dem oder den Geprüften werde ich nach meinem Urteilsvermögen als einen nach dem Verhalten und Wissen für die Graduierung Geeigneten und Würdigen bestätigen. Einen Unfähigen und Untauglichen werde ich gemäß den vorher genannten [Vorschriften] ablehnen.

Ebenso [schwöre ich], dass ich anlässlich dieses Examens nichts annehmen werde noch angenommen habe und dass ich weder in der Tat, noch in Hoffnung darauf, noch durch Versprechen von Gunst irgendeines der Examenskandidaten ihn als einen für einen Grad Geeigneten anerkennen werde, so wahr mir Gott und die Heiligen Verfasser der Evangelien helfen.“

VII, 8 Der Eid der Examenskandidaten: Ebenso wird der zu Promovierende in Gegenwart des Rektors und des Notars öffentlich schwören: „Ich N. schwöre, dass ich bei der Gelegenheit der Graduierung zum Bakkalaureat oder Lizenziaten dem oder den Prüfern, dem oder den Promotoren und [zugleich] Präsentatoren weder selbst noch durch einen anderen etwas Geld oder Ähnliches gegeben oder versprochen habe, nicht

geben oder versprechen werde in der Weise, dass ich weniger durch Eignung als durch Geschenke die Promotion zu diesem [akademischen] Grad zu erlangen suche. So wahr mir Gott und die Heiligen Verfasser der Evangelien helfen.“

Zusatz zu VII,8 (bei Westphalen ohne Nummerierung)

Im Jahr 1452 am 6. Dezember nach der Einberufung einer Vollversammlung der Universität beim Kloster zum Heiligen Johannes beschloss man an diesem gewohnten Platz nach langer [Beratung] endgültig, einstimmig [und] ohne Widerspruch, dass der zum Magister oder zum Bakkalar in den Artes Liberales oder zum Bakkalar oder Lizenziaten im Fach Theologie, in den Fächern des kanonischen oder des zivilen Rechtes oder im Fach Medizin zu Promovierende, wenn er in eine andere nicht transalpin gelegene Universität aus Studiengründen eintreten wollte, hier in Rostock zuerst sein Semester beenden oder beendet haben muss. Dieser [Beschluss] wurde von den einzelnen Fakultäten angenommen, weil alle Vorsitzenden anwesend waren, und ist unbedingt einzuhalten.

Jeder Promovend wird diese Bestimmung in den oben genannten Fakultäten durch seinen Eid bestätigen, den er zur Zeit der Promotion oder Erteilung der Lehrbefugnis allgemein öffentlich am Lesepult oder im Hörsaal unter Handauflegung auf das Statut zu leisten hat. Jede Fakultät ist gehalten, diese Bestimmung schriftlich in ihre Statuten aufzunehmen.

T. Lukke, der Notar im Auftrag der Universität.

Rubrik VIII

Über das Amt der Berater und derer, die Ratgeber und Beisitzer des Rektors sind.

VIII, 1 Beisitzer des neuen Universitätsrektors sind der alte Rektor und der Promotor bei Unterstützung durch den Notar der Universität. Ihre Aufgabe ist es, den Rektor in Gerichtsverfahren zu unterstützen. So oft er an ihn herangetragene Streitfälle

verhandelt, müssen sie anwesend sein, sonst wenn er sie zu Beratungen einberuft, aber mindestens zwei Mal in der Woche, am Dienstag und am Donnerstag. Zeit und Ort legt der Rektor fest. Nach einem halben Jahr wird der Rektor – nach Ende seiner Amtszeit und Antritt des neuen [Rektors] – zusammen mit dem Promotor selber Berater des neuen Rektors sein. Tritt der alte Rektor als Berater ab, tritt er an seine Stelle. Wer als Berater der Ladung des Rektors nicht folgt, muss – so oft es geschieht – ohne Nachsicht vier Albus Strafe zahlen.

Rubrik IX

Über das Amt der Regentienrektoren

IX, 1 Erstens: Kein Regentienrektor darf wissentlich in seinem Haus einen dem Mönchsleben abgewandten oder unsittlichen [Studenten] wohnen lassen und unterstützen – bei Strafe eines halben Gulden.

IX, 2 Die Regentien müssen sich ihrem [Regentien]rektor unterordnen, ihm den gebührenden Respekt erweisen und ihm in allem gehorchen, was die Regentie betrifft, ebenso seinen Anweisungen.

IX, 3 Die Regentien dürfen mit ihrem Regentienrektor nicht streiten, auch gegen ihn keine Schmähungen äußern – bei Strafe eines halben Gulden, die sie so oft zu zahlen haben, wie sie gegen das Statut verstoßen.

IX, 4 Jeder Regentiale ist zur Einhaltung aller geltenden Regeln der Regentie verpflichtet; insbesondere hat er dort seine Mahlzeiten und seine Getränke einzunehmen und zu den weiteren Unterhaltskosten der Regentie seinen Beitrag zu leisten, wenn er nicht aus erheblichem Grund davon befreit ist.

IX, 5 Die Regentien müssen nach dem Signal der Nachtwächterglocke verschlossen sein – bei Strafe eines halben Gulden, den der Regentienrektor an den Fiskus zahlt, so oft er darin nachlässig befunden wird

IX, 6 Der Regentienrektor oder ein zuverlässiger Beauftragter hat den Regentienschlüssel.

IX, 7 Der Regentienrektor muss für seine Regentiale jeden Tag nach der Früh- und nach der Abendmahlzeit eine kurze Disputation oder eine Vorlesung über für sie wichtige Themen abhalten oder abhalten lassen – bei Strafe der Entlassung von der Regentie.

IX, 8 Ungehorsame, aufsässige und lasterhafte [Regentiale], besonders solche, die Verschwörungen, Streitereien oder anderes Unerlaubte in den Regentien verursachen, sind, wenn sie dessen überführt werden, aus den Regentien zu entlassen und mit Strenge zu vertreiben. Dennoch sind sie zur Zahlung der vollen [Regentien]gebühr zur Strafe für ihre Vergehen verpflichtet.

IX, 9 Die aus den genannten oder ähnlichen Gründen Entlassenen und Entfernten dürfen keinesfalls in anderen Regentien wieder aufgenommen werden, es sei denn, das Universitätskonzil beschließt ihre Wiederaufnahme. Wiederaufnahme durch die Regentienleitung ist sonst ausgeschlossen. In jedem Fall muss [der Delinquent] zehn Gulden an den Universitätsfiskus entrichten.

IX, 10 Die Regentiale sprechen Latein – bei Strafe eines Obolus, so oft sie dagegen [verstoßen]. Während der Vorlesungs- und Übungsstunden haben sie sich nicht auf den Straßen und Plätzen herumzutreiben – bei Strafe von vier Schillingen, die an die Regentie zu entrichten und vom Regentienrektor einzufordern sind. Schließlich ist der Schuldner, sollte er nicht zahlen, dem Universitätsrektor anzuzeigen – bei Strafe von acht Schillingen.

IX, 11 Kein Regentiale macht oder sagt etwas Unanständiges, und keiner streitet sich unrechtmäßig mit irgendeinem, insbesondere nicht bei Tisch oder mit den Kommilitonen untereinander – bei einer Strafe von mindestens vier oder gegebenenfalls auch mehr Schillingen, welche der Universitätsrektor für dieses Vergehen dem Überführten nach dem Ausmaß des Verstoßes aufzuerlegen hat.

unabänderlich

IX, 12 Kein Regentiale oder ein anderer Student darf irgendein unehrenhaftes, neues oder ungewöhnliches Spiel auf den Straßen oder im Haus der Bürger oder benachbarter Herausforderer spielen, ebenso wenig die Fechtkunst mit Einrichtung oder Abhaltung von Unterricht ausüben, sei es bei Nacht oder Tag – bei Strafe, so oft es geschieht, von mindestens einem halben Gulden oder mehr, wie der Rektor der Universität und seine Berater es aufzuerlegen beschließen.

IX, 13 Kein Graduirter oder [einfacher] Student wage es, ohne Erlaubnis ein Stoßmesser hier in der Stadt zu tragen – bei Strafe des Verlustes des [Messers] und vier an den Universitätsfiskus abzuführenden Schillingen, so oft er gegen das Statut verstößt.

Im Statutenbuch steht unter IX, 13 nachstehende Ergänzung.

Kein Student trage auf den Straßen bei Tag oder bei Nacht oder sonst ein Stoßmesser – bei Verlust des Messers und Strafe eines halben Rheinischen Gulden, ohne Nachsicht bei jedem Verstoß an die Universität zu zahlen. Wer dagegen verstößt und dessen von jemandem im Namen der Universität überführt wird, sich aber weigert, die Strafe zu zahlen und das Messer abzugeben, wird als Strafe einen ganzen Gulden zahlen. Bei wiederholter Verweigerung ist er sowohl von der Universität als auch von ihren Privilegien auszuschließen.

IX, 14 Wir setzen fest, dass niemand ein Haus als Regentie mietet, wenn es durch Beschluss der Universität nicht zulässig ist – bei Strafe von zehn Gulden und der Suspendierung von der Leitung [einer Regentie].

IX, 15 Kein Betreiber einer Regentie mietet zwei Monate vor der Verlegung der Regentie irgendein Haus, in dem sich eine andere Person aufhält, wenn er nicht den dort [noch] wohnenden Mieter vorher ohne List und Arg gefragt hat, ob er das gemietete Haus aufgeben oder behalten will – bei Strafe von 12 Gulden, die zur Hälfte an den Fiskus und zur anderen Hälfte an den [noch wohnenden] Mieter zu zahlen sind.

IX, 16 Kein Student wird außerhalb einer von der Universität anerkannten Regentie wohnen, wenn er nicht durch das Universitätskonzil mit einer zeitlich begrenzten Erlaubnis berechtigt ist anderswo zu wohnen, so dass er für ein viertel oder für ein

halbes Jahr an einem anderen Ort [wohnt]. Über diese Zeit hinaus ist er von seinem Gastherren ohne neue Erlaubnis nicht zu beherbergen.

IX, 17 Der Rektor des [Regentien]hauses ist durch das Universitätskonzil einzusetzen und leistet dem Universitätskonzil den Eid wie folgt: „Ich N. verspreche auf Treu und Glauben, dass ich meine gegenwärtigen und zukünftigen Scholaren, die bei mir in einem solchen Haus wohnen oder wohnen werden, nach Können und Wissen in guten Sitten und Disziplin leiten [und] sie zum Latein sprechen zwingen will. [Ich verspreche,] den Lärm im Haus und die Unannehmlichkeiten, wodurch die Scholaren im Haus und die Nachbarn belästigt werden, nicht zuzulassen, dafür zu sorgen, dass die rebellischen und umherziehenden Scholaren nach Vorschrift der Statuten bestraft und – sofern notwendig – letztlich dem Universitätskonzil angezeigt werden, damit es für Abhilfe sorgt. Ebenso [will ich] das Haus der Regentie zu der von der Universität mit Bestimmtheit geforderten Zeit überall verschließen und verschlossen halten. [Ich verspreche,] fremdes und hier gebräutes Bier in kleinen Mengen selbst zu verkaufen oder durch einen Anderen verkaufen zu lassen. Sollte ich allein die Aufsicht über eine Regentie führen, werde ich nicht mehr als 30, bei Unterstützung durch einen zweiten nicht mehr als 40 zahlende Studenten bei mir in der Regentie aufnehmen. Auch werde ich keine Scholaren einer anderen Regentie ohne ausdrückliche Zustimmung des jeweiligen Leiters oder des Universitätsrektors und seiner Berater bei mir aufnehmen. Am Ende der mir für die Leitung des Hauses gewährten Zeit will ich die Regentie frei und dankbar in die Hände des Universitätskonzils zurückgeben. Wenn ich [die Regentie] weiterhin leiten möchte, werde ich im [Konzil] um Fortsetzung der Leitung bitten. Wenn ich einmal die Leitung aufgebe oder mich zu einem anderen Termin zurückziehe, werde ich das der Universität ein halbes Jahr vor dem Termin anzeigen; und dieses halbe Jahr wird von Ostern bis Michaelis [29. September]¹⁰ [gerechnet], sowohl für den Vermieter des Hauses wie für die Universität.“

IX, 18 Alle vom Rektor des Hauses von den gemeinen Beiträgen der Scholaren angeschafften Kleinodien und Utensilien der Regentie, müssen in der genannten Regentie verbleiben, auch wenn der Rektor [die Regentie] verlässt und ein anderer nachfolgt. Sie dürfen vom neuen Rektor auch nicht dem früheren [Rektor] abgekauft werden, weil die Utensilien der Gemeinschaft und nicht dem Rektor gehören. Dennoch

¹⁰ M. Restle, Erzengel Michael, in: LexMA, Bd. VI, Sp. 593ff.

gehören sie nicht derart der Gemeinschaft, dass wer Mitglied ist, beim Verlassen der Regentie, seinen Anteil der Utensilien zurückfordern könnte, denn sie gehören zusammen und unteilbar der Regentengemeinschaft. Sie sind zum gemeinsamen Gebrauch und nicht für eine einzelne Person bestimmt. Sollte der Rektor mit dem größeren Teil der Regentien – nach Auflösung der Regentie – ein anderes zu leitendes Haus übernehmen, darf er die vorher angeschafften Kleinodien und Utensilien mitnehmen. Sollte irgendein Regentienhaus ganz aufgelöst werden, sind die Regentien und die Scholaren jener Regentie anderweitig an andere Regentien aufzuteilen. Die Fakultät jener Regentie wird über die ihr zuzuführenden Utensilien befinden.

IX, 19 Weil sich Fehlverhalten nicht vermeiden lässt, wenn es nicht vorher [als solches] bekannt ist, und weil das nur Gehörte gleich in Vergessenheit gerät, wollen und beschließen, dass in jedem Hörsaal, in dem der Juristen ebenso wie in dem der Artisten, die Universitätsstatuten auf einer Tafel zusammenhängend aufgeschrieben werden, einschließlich aller Vorschriften, die allgemein Gebote und Verbote des Verhaltens betreffen.

Auf Anordnung des dazu befugten Rektors ist vorgeschrieben, dass kein Mitglied der Universität diese Tafel entfernen oder beschädigen darf, sei es durch Zerstörung oder Tilgung, Zufügung, Löschung oder Verunstaltung auf andere Weise – auch nicht aus Unwissenheit. Das [geschieht] bei dem schuldigen Gehorsam und dem geleisteten Eid. Wer gegen diese Vorschrift handelt, Mitwisser des Täters ist oder den Täter kennt und ihn dem Rektor oder dem Promotor verschweigt und nicht offenbart, verfällt und unterliegt derselben Strafe und ist so wie der Urheber des ersten Vergehens zu bestrafen.

IX, 20 Wir wollen und beschließen, dass in jeder Regentie der Universität des Rostocker Studiums, ähnlich wie im Pädagogium, alle und auch die einzelnen Statuten und Regeln für die Regentien sowie die Statuten, die den oder die Rektoren [der Regentie] betreffen, auf Pergament oder auf eine Tafel geschrieben und in der gemeinsamen Stube oder im Refektorium der Regentien aufgehängt werden, damit sich keiner wegen Unkenntnis der Statuten entschuldigen kann. Zur Bewahrung und Einhaltung [der Statuten] sind die [Regentien]rektoren verpflichtet – bei Strafe der Suspendierung von der Leitung und bei der Strafe von vier Gulden, wenn ihre

Nachlässigkeit erkennbar oder angezeigt wurde. Ähnlich wie bei den vorher genannten Statuten muss die Anordnung des Universitätsrektors hinzugefügt werden, damit keiner es wagt [die Statuten] zu beschädigen.

IX, 21 So wie die Rektoren der Regentien verpflichtet werden müssen, sind sie durch die Statuten der Universität gehalten [darauf zu achten], dass die Stunde, die auf die Früh- oder Abendmahlzeit folgt, nicht für Vorlesungen oder Übungen bestimmt ist. Vielmehr behandeln sie nach der Mahlzeit stehend oder sitzend den zu disputierenden [Vorlesungs]stoff, der für die Regentien für nützlicher gehalten wird als eine Vorlesung, weil die Regentien auf diese Weise die Fähigkeit des Disputierens und den Mut, akademisch zu widersprechen und [Positionen] zu verteidigen, erwerben. Die Regentien sind bei Strafe zu verpflichten, dass keiner von ihnen dieser Übung ohne einen vom Rektor der Regentie anerkannten oder anzuerkennenden Grund fernbleibt – bei Strafe eines Silberpfennigs, den er bei Strafe des doppelten Betrages ohne Widerstand am selben Tag auf Anforderung zu bezahlen hat. Ausgenommen sind – außer dem oder den Rektoren – Graduierte, die in der Regentie wohnen und wegen Abhaltung ihrer Vorlesungen oder Übungen rechtmäßig [anderweitig] beschäftigt sind, oder ein Magister oder ein Student einer anderen Fakultät.

IX, 22 In dieser Übung müssen die im Verteidigen und somit im Disputieren nicht Geübten an Stelle der Argumente ihre Zweifel und Zweifel enthaltenden Fragen dem oder den Respondenten vorbringen. Die Respondenten und auch die Opponenten werden untereinander beim Disputieren eine Ordnung haben. Auch hat jeder Regentiale die Freiheit, zweifelhafte Punkte an das Ende der Übung zu verlegen, welche in der nächsten Sitzung durch den Respondenten, der dann den Platz einnimmt, oder durch den vorsitzenden Rektor aufzulösen sind.

IX, 23 Es ist zulässig, dass nicht alle zum Antworten verpflichtet sind. Weniger Befähigte werden befreit. Auch sind nicht alle, wenn sie an der Reihe sind, verpflichtet zu argumentieren oder Zweifel vorzubringen, weil nicht alle in einer Stunde [ihre Argumente und / oder Zweifel] vorbringen können. Auch der Respondent kann nicht auf alles Einzelne antworten. Versäumt es [aber] jemand, der an der Reihe ist, zu antworten oder Widerspruch einzulegen, zahlt er zur Strafe einen [Silber]pfennig.

IX, 24 Die Anordnung und Reihenfolge der Respondenten und Opponenten liegt in der Amtsgewalt des Rektors des jeweiligen [Regentien]hauses. Jeder Regentiale muss die Anordnung und die Reihenfolge einhalten und sich danach richten.

IX, 25 Bei Strafe von zwei [Silber]pfennigen darf kein Regentiale eine Übung dieser Art durch lautes Gelächter, Streitereien oder Lärm oder durch verbale Einwürfe stören. Eine höhere oder niedrigere Strafe entsprechend dem Vergehen festzulegen, liegt im Ermessen des [Regentien]rektors des Hauses. In einer Übung dieser Art haben nur drei [Personen] ungestraft das Recht zu reden, nämlich der Rektor, der der Übung vorsitzt, der Respondent und der Opponent. Alle anderen schweigen bei Strafe, solange die Übung dauert.

IX, 26 Wir wollen und beschließen, dass die Regentienrektoren ohne Notwendigkeit oder ohne verständlichen Grund während der Früh- oder der Abendmahlzeit bei Tisch nicht fehlen dürfen. Sie dürfen auch nicht den ihnen besonders eng verbundenen Regentialen erlauben, wie auch immer sie mit ihnen verbunden sind, außerhalb des gemeinsamen Refektoriums oder im selben Refektorium für eine bestimmte Zeit einen vom gemeinsamen Tisch separaten Tisch zu haben. Die Regentialen dürfen außer ihrem gemeinsamen Tisch keinen ihren Vorlieben entsprechenden Tisch haben. Nur in Krankheitsfällen und bei einem anderen nachvollziehbaren Grund, den der Rektor des Hauses für anerkennenswert hält, dürfen sie einen separaten Tisch haben, und zwar nachdem die erbetene Erlaubnis auch vom Regentienrektor erteilt worden ist – bei einer vom Rektor und somit von der Universität aufzuerlegenden Strafe. Ein Drittel der Strafsumme ist dem Regentialen-Tisch zuzuteilen und die anderen zwei Drittel sind gemäß den Universitätsstatuten aufzuteilen.

IX, 27 Die Regentienrektoren erlauben äußerst selten das Veranstellen von Tischgesellschaften oder das Einladen von Gästen, weil das die Geldbörse leert und für das Studium und den [Studien]abschluss hinderlich und sehr schädlich ist. Und sollte es in einer der Regentien vermehrt zu derartigen Regelverstößen kommen, sind die Regentienrektoren und die Veranstalter derartiger Tischgesellschaften sowie die Urheber der Einladungen wirksam streng zu bestrafen.

IX, 28 Wir wollen und beschließen, dass keiner der Lehrkräfte oder der Graduierten oder welcher Universitätsangehöriger auch immer – welchen Ranges oder welcher Fakultät er auch sei – irgendein Haus mietet oder von Neuem mit einem Bürger oder Einwohner übereinkommt, eine Regentie einzurichten und diese neu auszustatten, wenn er nicht vorher die schriftliche Anweisung und Erlaubnis der Universität dazu erhalten hat. Dazu sind ihm mindestens zwei Mitglieder des Universitätskonzils beizuordnen, die den Wert und die Lage des Hauses sowie die Entfernung [zu den Hörsälen] und die Nachbarschaft begutachten, damit solche [Regentien]häuser sich nicht neben, oder gegenüber einem Bordell befinden, auch nicht in der unmittelbaren Nachbarschaft. Sie beurteilen den Preis für das Haus und die einzelnen Umstände und den zusätzlichen Bedarf an Regentien, weil bei einer Einrichtung [neuer] Regentien verschiedene Nachteile für den Unternehmer, für den Vermieter oder Pächter und auch für die Regentien erwachsen können, ebenso für die ehrbaren Nachbarn, die reich und in der Stadt einflussreich sind, die den Lärm und die Nachbarschaft der Studenten scheuen.

Der Unternehmer oder der Erbauer kann geschädigt werden, wenn die Anzahl der bereits bestehenden Regentien für die anwesenden und in Zukunft anwesenden Regentien für ausreichend befunden wird. Wird nämlich ein Haus für Regentien eingerichtet, ist es nicht für die Bewohnung durch Bürger geeignet, und dadurch entstehen Beschwerden, Hass und große Unzufriedenheit gegenüber der Universität.

Die Pächter werden geschädigt, wenn das Haus in einer Hinsicht ungeeignet oder schlecht in seiner Beschaffenheit ist oder zu einem hohen Preis erworben wurde. Auch werden deshalb [wohl] die Regentienhäuser in Zukunft zu einem überhöhten Preis angeboten.

Zum Schaden für die Regentien kommt es, wenn eine große Entfernung zu den Hörsälen besteht und Bordelle sich in der Nachbarschaft befinden.

Wer gegen dieses Statut verstößt, ist von der Leitung [einer Regentie] zu suspendieren. Zudem hat er für den entstandenen Schaden aufzukommen und dafür mit seinem Vermögen zu bezahlen, und er erlegt zur Strafe zehn Gulden, die nach den Statuten aufzuteilen sind.

Rubrik X

Über das Leben und die Lebensführung der Studenten

X, 1 Kein graduiertes oder nicht graduiertes Mitglied darf ohne Erlaubnis des Promotors eine Tonne auswärtigen Bieres in seinem Haus haben. Die Erlaubnis wird nur den Prälaten und den nicht in Regentien wohnenden Graduierten und Herren von Rang erteilt, die eine solche [Tonne] für ihren Tisch haben wollen, damit sie sich nicht beklagen. Ferner wird die Erlaubnis erteilt, wenn einmal ein Regentienrektor [Bier] für die Erquickung seiner [Regentien] und nicht in der Absicht des [kommerziellen] Ausschanks haben will. Wer gegen diese Vorschrift handelt, verliert das Bier und spendet es den Armen und zahlt jedes Mal einen Rheinischen Gulden [Strafe].

X, 2 Aus den Kellern der Bürgerschaft darf keinem Universitätsmitglied eine Tonne fremden Bieres ohne gesiegelten Bezugsschein des Promotors ausgehändigt werden. Was die Verwalter [an Bezugsscheinen] des Bieres einnehmen, ist keinem Mitglied [der Universität] hinterher mitzuteilen, sondern [die Belege] sind im Angesicht des Kaufs gleich ins Feuer zu werfen. Die erwähnte Erlaubnis, das Siegel für den Kauf der Tonne Bier auszuteilen, erteilt – wie gesagt – der Promotor und kein Anderer der Universität. Schließlich wird über diese Erlaubnis zwischen dem Konzil der Universität und der Bürgerschaft Rostocks genauer zu verhandeln und übereinzukommen sein.

X, 3 Kein Universitätsmitglied erlaubt in seiner Wohnung Würfel- oder andere Spiele um Geld, weder öffentlich noch geheim. Auch darf er weder selber noch durch einen Anderen die genannten Spiele bei den Einwohnern der Stadt Rostock oder bei den Studenten spielen – bei Strafe des Verlusts der Gewinne und [einer Buße] von zwei Gulden, die an die Universität zu zahlen sind.

X, 4 Kein anwesendes Universitätsmitglied betreibt verborgen oder öffentlich, direkt oder indirekt ein Handelsgeschäft, um sich dadurch mehr als das für das Studium notwendige Geld zu verschaffen – und das ohne List bei Strafe des Verlustes des aus dem Handel erzielten Gewinnes und von zwei Gulden, so oft wie das Statut verletzt wird.

X, 5 Nach dem Läuten der Glocke der Wächter, genannt Wächterglocke, geht keiner der Scholaren ohne Notwendigkeit und verständlichen Grund durch die Straßen. Sollte er einen verständlichen Grund haben, geht er mit offenem Licht durch erlaubte und ehrenhafte Straßen und Plätze – bei Strafe des dritten Teils eines Guldens, der an den Universitätsfiskus zu zahlen ist.

unabänderlich

X, 6 Keiner der Studenten geht zu Tanzveranstaltungen der Bürger, sollte er nicht dazu im Voraus – ohne List – eingeladen sein, wie es ihm durch seinen Eid vorgeschrieben wird. Andernfalls zahlt er jedes Mal einen halben Gulden, der dem Universitätsfiskus zuzuführen ist.

unabänderlich

X, 7 Jeder Scholar muss als Oberbekleidung eine schwarze Kutte – ähnlich einem geschlossenen Talar – tragen, nicht in blauer, brauner, grüner oder roter Farbe, auch nicht aus grobem Braunschweiger Tuch, wenn er nicht so arm ist, dass es geduldet werden kann, und wenn er seine Armut bezeugt. Die Kutte kann jedoch zwei Öffnungen an den Seiten haben, um die Arme heraus zu stecken. Sie wird in den Hörsälen und außerhalb der Wohnung auf den Straßen getragen, und zwar so, dass die darunter getragenen Kleidungsstücke nicht zum Vorschein kommen. Wer anders bekleidet auf den Straßen geht oder sich in den Hörsälen befindet, zahlt jedes Mal einen halben Gulden, der der Universität zuzuführen ist. Sollte er darin fortfahren, ist er von den Vorlesungen und akademischen Handlungen auszuschließen. Diese Kleidervorschriften gelten auch für die Graduierten. Nur die Lizenziate der höheren Fakultäten wie der Theologie, der Rechtswissenschaft und der Medizin können stattdessen die ihrem universitären Grad zukommende Kleidung tragen, ausgenommen die Bakkalare der Theologie, die laut Statut in ihrer Kleidung nicht zu den obengenannten Lizenziaten und höheren Graden gehören. Ausgenommen sind auch die jetzt amtierenden vier Pfarrer der Pfarrkirchen, ebenso der Propst vom Kloster zum Heiligen Kreuz und der jetzige Rostocker Archi-Diakon. Sie sind zu den vorher genannten Kleidervorschriften nur dann verpflichtet, wenn sie zu Vorlesungen gehen und daran teilnehmen.

Den Scholaren ist es ferner erlaubt, einen guten Mantel in einer schönen Farbe mit einer Kapuze sowie – das sei betont – bescheidene Armkleider zu tragen, ebenso Stiefel,

jedoch keine Halbstiefel von grüner, weißer oder roter Farbe und auch kein zweiteiliges Kleidungsstück. Wer zuwider handelt, zahlt jedes Mal einen Gulden an die Universität bei Verlust der Halbstiefel, des zweiteiligen Kleidungsstücks oder der [unschicklichen] Armkleider.

Außerdem sind die Magister der Artes Liberales, die bereits vor sieben Jahren ihre Promotion abgeschlossen haben, in der Weise ausgenommen, dass sie in einem schicklichen Gewand, begleitet von einem Diener, einhergehen. Sollten sich qualifizierte oder nicht qualifizierte Magister anders kleiden, sind sie von der Haltung der Vorlesungen und Übungen sowie von den öffentlichen akademischen Handlungen der Universität zu suspendieren.

X, 8 Jeder trägt nur schwarze Stiefel.

X, 9 Keiner trägt einen spitzen Hut, eine Kappe mit einer angenähten Kapuze oder einen Hut, wie ihn die Laien tragen.

unabänderlich

X, 10 Kein Universitätsmitglied belästigt irgendjemanden – sei es ein Kommilitone, ein Bürger, ein Nachbar, ein Einwohner oder eine Einwohnerin Rostocks in seiner Nähe – weder mit Tat noch mit Schimpfworten, weder durch Tadel noch durch [spöttisches] Lob oder durch Beleidigung in anderer Weise – bei Strafe eines halben Gulden oder einer höheren, dem Täter aufzuerlegenden [Strafe] nach der Entscheidung des Rektors.

X, 11 Jeder Scholar muss sich in der Vollversammlung der Universität einfinden, um dort die vorgebrachten Angelegenheiten anzuhören – bei der im Mandat des Rektors festgesetzten Strafe.

unabänderlich

X, 12 Jeder Scholar muss den Doktoren und den Magistern und im Besonderen dem Universitätsrektor gehörigen Respekt und Ehre erweisen und nach bestem Können und Wissen die ihn betreffenden Universitätsstatuten beachten – bei den nach den Statuten und Beschlüssen der Universität aufzuerlegenden Strafen.

unabänderlich

X, 13 Jeder einfache Scholar hat in seiner Ausbildung einen an dieser Universität öffentlich arbeitenden und lehrenden Magister oder Doktor, dessen Vorlesungen und Übungen er eifrig besuchen muss, wenn nicht ein als rechtmäßig anerkanntes Hindernis vorliegt. Andernfalls gilt er nicht als Student und darf sich der Privilegien und Freiheiten nicht erfreuen.

unabänderlich

X, 14 Jedes Mitglied der Universität achtet, pflegt und bewahrt inner- und außerhalb Rostocks die Ehre und das Wohl des Rates, der Rostocker Stadtgemeinde und der Einwohner der Stadt, solange die Privilegien und Freiheiten der Universität nicht in Gegenwart des Rektors der Universität ausdrücklich [vom Rat] widerrufen werden.

X, 15 [Neue Fassung auf eingefügtem Blatt laut Statutenbuch im Universitätsarchiv]

Kein Universitätsmitglied darf ein anderes Universitätsmitglied, einen Rostocker Einwohner oder Einwohnerin wegen Schulden, Beleidigungen oder auf andere Weise entstandenen Rechtstreitigkeiten außerhalb der Stadt Rostock vor Gericht ziehen. Es sei denn, dass ihm die Stadt als nicht sicher erscheint oder wenn ersichtlich ist, dass in der Stadt ein kompetenter ordentlicher geistlicher Richter fehlt – bei der Strafe des Meineides, die allein diese Tat nach sich zieht. Der Rektor muss jeden ermahnen, der gegen diese Bestimmung handelt, dass er den Statuten gehorcht, und ihm vorschreiben von der Übertretung abzusehen. Wer sich jedoch als rebellisch und ungehorsam erweist, den erklärt der Rektor der Strafe dieses Statuts verfallen. Zur Abschreckung der Anderen und zur Besserung der vielen Vergehen ist es förderlich, dass der Rektor der Universität gegen Rebellische und Ungehorsame öffentlich mit einer Anzeige an den Kirchentüren vorgeht.

X, 15 [Alte Fassung laut Statutenbuch im Universitätsarchiv]

Kein Universitätsmitglied – welcher Würde, welchen Ansehens oder Standes es sei, selbst wenn es ein König, Herzog oder Graf sein sollte – darf auf Grund eines zivilen oder weltlichen Streitfalles, der zwischen ihm und einem Untergebenen der Stadt in Rostock oder der Städter innerhalb des Bezirks dieser Stadt oder der unter den Städtern untereinander und der wahrscheinlich nicht anders entstanden wäre, wenn er [der Beklagte] sich nicht wegen des Studiums an der Universität aufhielte, den erwähnten

Untergebenen der Stadt oder der Städter außerhalb ihres Gebietes weder selbst vor Gericht ziehen noch durch einen anderen ziehen lassen. Vielmehr hat er wegen dieser Sache den betreffenden Untergebenen öffentlich vor dem Rat der Stadt Rostock anzuklagen und vom [Rat] innerhalb von zwei Monaten ein Gerichtsurteil zu erwarten. In einem schwerwiegenden Fall ist jedoch der Rat der vier führenden Rechtsgelehrten der Universität vorher einzuholen. Sollte aber der Rat, wider Willen des Klägers, um ihm nur nachlässig zur Gerechtigkeit zu verhelfen das Verfahren länger als die zwei bereits erwähnten Monate aufschieben, kann [der Kläger] den Prozess diesen Streitfall vor dem Rostocker Archi-Diakon oder vor dem Offizial des Schweriner Bischofs in Rostock und nicht anderswo fortsetzen. Er kann vom geeigneten, gemeinen Recht Gebrauch machen, wenn ihm der Ort sicher erscheint. Wer dem entgegen handelt, begeht mit dieser Tat Meineid und verliert zudem den Rechtsstreit.

X, 15 [Alte Fassung laut der Lesart bei Westphalen]¹¹

Kein Universitätsmitglied – welcher Würde, welchen Ansehens oder Standes es sei, selbst wenn es ein König, Herzog oder Graf sein sollte – darf auf Grund eines zivilen oder weltlichen Streitfalles, der zwischen ihm und einem Untergebenen oder einem Ratsherrn der Stadt Rostock oder einem Einwohner wegen diesen [Streit] in keiner Art und Weise außerhalb ihres Stadtgebiets weder selbst noch durch einen anderen vor Gericht ziehen [oder ziehen lassen]. Vielmehr hat er wegen dieser Sache den Betreffenden öffentlich vor dem Rat der Stadt Rostock anzuklagen und vom [Rat] innerhalb von zwei Monaten ein Gerichtsurteil zu erwarten. In einem schwerwiegenden Fall ist jedoch der Rat der vier führenden Rechtsgelehrten der Universität vorher einzuholen. Sollte aber der Rat, wider Willen des Klägers, um ihm nur nachlässig zur Gerechtigkeit zu verhelfen das Verfahren länger als die zwei bereits erwähnten Monate aufschieben, kann [der Kläger] den Prozess um diesen Streitfall vor dem Rostocker Archi-Diakon oder vor dem Offizial des Schweriner Bischofs in Rostock und nicht anderswo fortsetzen. Er kann vom geeigneten, gemeinen Recht Gebrauch machen, wenn ihm der Ort sicher erscheint. Wer dem entgegen handelt, begeht mit dieser Tat Meineid und verliert zudem den Rechtsstreit.

X, 16 Zählung Statutenbuch [X, 18 Zählung Westphalen]

¹¹ nicht im Statutenbuch, aber bei Westphalen: „...der zwischen ihm und einem Untergebenen oder einem Ratsherrn...“ Es wurde nicht nur das Textstück, was bei Westphalen zu lesen ist angeführt, sondern das ganze Statut, da Westphalen es gewiss, wie angeführt, verstand.

Kein Universitätsmitglied von welcher Würde, von welchem Ansehen oder Stand es auch immer ist, darf, wie vorangeschickt, wenn ein Streitgegenstand gegen den Rostocker Rat oder gegen die Rostocker Bürgerschaft vorliegt, nirgendwo anders als vor dem Rostocker Archi-Diakon oder vor dem Offizial des Bischofs oder des Archi-Diakons in Rostock rechtlich vorgehen, sollte einer von den Fällen der vorigen Verordnung vorliegen – bei Strafe des Meineides und des Verlierens des Rechtsstreites.

X, 17 Zählung Statutenbuch [X, 19 Zählung Westphalen]

Wir wollen insbesondere, dass keiner der Genannten wegen eines unerledigten Streitfalls – entweder selbst oder durch einen anderen, direkt oder indirekt, durch List, Machenschaften oder Fehdeansage, willentlich und mit Vorsatz den ordentlichen Rechtsweg verlassend – in die Stadt eindringt und gegen einen oder mehrere Einwohner, ihr Eigentum oder ihre Personen [Gewalt übt] – bei Strafe des Meineids und [Verlust] der Ehre. Auf diese Vorgaben ist jedes Mitglied für immer verpflichtet, selbst wenn er vor dem Rektor ausdrücklich auf die Privilegien und Freiheiten der Universität verzichtet.

X, 18 Zählung Statutenbuch [X, 20 Zählung Westphalen]

Kein graduiertes oder nicht graduiertes Mitglied der Universität – welchen Standes, welcher Würde und Eminenz es sei – darf in keinem Fall und bei keiner Gelegenheit versuchen oder es wagen, Beleidigungen, Verleumdungen über den Rektor oder die Ratsherren der Stadt Rostock von sich zu geben oder sie anzuschwärzen. Niemand darf Geringschätzung oder Tadel der Herren Bürgermeister der genannten Stadt, ebenso wenig üble Nachrede oder [Vorwurf von] Missbräuchen, den guten Ruf schädigende unehrenhafte Behauptungen innerhalb oder außerhalb der Mauern der Stadt Rostock austreuen und ihnen damit Ruhm und Ehre schmälern, selbst wenn sich eine Gelegenheit ergibt oder ein Grund, indem die Regierenden der genannten Stadt zum Schaden der Universität Rostock gegen die Privilegien und Freiheiten zu handeln oder gehandelt zu haben scheinen. Wenn aber ein solcher Fall vorkommt, in dem sie zum Schaden der Universität gehandelt zu haben scheinen, kann ein solcher Verdacht der genannten Universität an den Rektor der Universität gelangen oder an den Promotor oder an ein Mitglied des Konzils der Universität. Auf diese Weise ist das Vergehen oder der Unwille über eine solche Tat ohne Aufregung vorzustellen und dem Konzil der Universität zu berichten. Zu dieser Berichterstattung ist jeder der vorher Genannten

verpflichtet, damit eine derartige Tat oder Angelegenheit im Universitätskonzil mit reifer Überlegung untersucht wird und damit Mittel und Wege gefunden werden, durch die ein derartiger Schaden behoben und für das Wohl der Universität mit gebührender Ordnung und auf angemessene Weise gesorgt wird.

Wer des gegensätzlichen Verhaltens überführt wird, ist – sollte es sich um einen Stipendiaten handeln – für ein halbes Jahr oder darüber hinaus nach Ermessen des Universitätskonzils vom Empfang seines Stipendiums auszuschließen. Ist er kein Stipendiat, wird er entsprechend der Schwere seines Vergehens mit unbedingter Strenge unnachgiebig bestraft.

Wir wollen auch unumstößlich darauf achten, dass kein Mitglied unserer Universität – welchen Standes oder Würde es sei – öffentlich gegen die Statuten der Universität redet und sie verächtlich macht, ebenso wenig eine Fakultät der Universität Rostock geringschätzt, verachtet oder behauptet, die Statuten seien ganz ungerecht, unvernünftig oder von keiner Wirksamkeit oder Kraft. Wenn es aber einem Mitglied der Universität erscheint und offensichtlich ist, dass eines der Statuten der richtigen Vernunft oder der Gerechtigkeit widerspricht, möge er seine Beurteilung dem Rektor oder dem Promotor vortragen. Der Berichterstatter wird in das Konzil der Universität geladen, erläutert und erklärt die Gründe und Motive gegen das Statut oder die Statuten, damit das Konzil der Universität aufgrund dieser Gründe und Motive mit reiflichem Urteil darüber entscheidet. Wenn die Begründung stichhaltig erscheint, schreitet das Konzil der Universität nach der überlieferten Form zur Veränderung der Statuten. Anderenfalls bleibt das Statut unverändert und wirksam in Kraft.

X, 19 Zählung Statutenbuch [X, 21 Zählung Westphalen]

Sollte ein Angehöriger der Universität Rostock wegen seines Vergehens, seines Ungehorsams und seiner Aufsässigkeit durch den Universitätsrektor angewiesen worden sein, innerhalb eines festgelegten Zeitraumes die Stadt Rostock zu verlassen und vor dem festgesetzten oder festzulegenden Termin in die vorher genannte Stadt nicht zurückzukehren, wird der Angehörige verpflichtet, der Anordnung ohne Rebellion Folge zu leisten – bei Strafe des Meineides, den er mit der Tat begeht. Es sei denn, das Universitätskonzil dispensiert ihn von der festgelegten Anordnung und dem Termin.

X, 20 Zählung Statutenbuch [X, 22 Zählung Westphalen]

Es ist vielfach und klar bekannt, dass die Universitätsangehörigen Klötzchen- und Würfelspiele und ähnliche Spiele betreiben und dass sie auch beabsichtigen für dies schädlichen Spiele sogar ihr für das Studium der Lehren von ihren Eltern ersparte Vermögen in den Tavernen mit Laien an entlegenen Orten unter enormen Geldverlust leichtsinnig, aber nicht böswillig, jedoch auf sehr verurteilenswerte Weise, zu verprassen. Daher wollen und beschließen wir, dass, wenn jemand von der Universität – welchen Standes er auch sei – denunziert und dessen überführt wäre und dennoch eine Rechtfertigung verweigerte, er mit einer harten Strafe ohne Straferlass entsprechend der Anordnung des Rektors und seiner Berater zu bestrafen ist. Sollte der Bestrafte sich nicht bessern, ist er vor das Universitätskonzil zu laden und schwerer oder härter zu bestrafen. Sollte er sich durch eine derartige Bestrafung [dennoch] nicht bessern, dann beschließt das Universitätskonzil, ihn mit einem schriftlichen Zeugnis über seinen verwerflichen Lebenswandel an seine Eltern oder Verwandten zurückzuschicken.

X, 21 Zählung Statutenbuch [X, 16 Zählung Westphalen]

Ebenso legen wir fest: Ein Universitätsmitglied – welcher Würde, welchen Ansehen oder Standes er sei, wie vorausgeschickt – muss, wenn er einen Streit gegen den Rostocker Rat insgesamt oder einzelne [Mitglieder] führt, diesen als Mitglied unserer Universität zunächst und vor öffentlicher Bekanntgabe dem Konzil der Universität vorlegen. Wenn dem genannten Konzil der Universität die Sache gerecht und nachvollziehbar erscheint, muss das Konzil auf freundlichem Vergleich und Eintracht bestehen und – nach Anhörung beider Parteien im Plenum – durch möglichst geschickte Mittel freundlichen Vergleichs den Grund der Uneinigkeit und des Streits beseitigen und die Parteien ohne Lärm und förmliches Urteil mit höchster Sorgfalt, wenn möglich, versöhnen. Wenn es sich aber nicht erreichen lässt, weil die Hartnäckigkeit oder Rebellion einer Partei das verhindert, soll die genannte Sache in der erwähnten Stadt Rostock und nicht anderswo vor dem Rostocker Archi-Diakon oder dem Offizial des Bischofs von Schwerin auf dem Weg des gemeinen Rechts von den Parteien verhandelt werden – bei Strafe des Meineids und Verlust der Streitsache allein durch die Tat.

[Rubrik XI]

Über die Pedelle das heißt über die Universitätsdiener

unabänderlich

XI, 1 Jeder Pedell muss bei Amtsantritt des neuen Rektors am gleichen Tag und zur gleichen Stunde, nachdem der Rektor den Eid geleistet hat, vor der Vollversammlung schwören, dass er in zulässigen und ehrenhaften [Angelegenheiten] gehorchen, die Geheimnisse des Rektors und der Universität verschweigen und die Einberufungsunterlagen des Universitätskonzils wie der Fakultäten niemandem außerhalb des Universitätskonzils oder einer Fakultät offenbaren will, sondern nur denen, für die sie bestimmt sind. [Er schwört], seine Aufgaben pflichtgemäß zu erfüllen und alle, die gegen die Statuten verstoßen, nach Können und Wissen ohne List und Betrug dem Herrn Rektor oder dem Promotor der Universität anzuzeigen.

XI, 2 Wenn das Universitätskonzil abgehalten wird oder der Rektor dort im Gericht den Vorsitz führt, müssen die Pedelle und auch der Notar anwesend sein. Es ist die Aufgabe des Notars, die Weisungen, Zeugnisse, Protokollakten, Missiven der Universität und die Gerichtsakten sowie die Beschlüsse des Universitätskonzils für eine angemessene Gebühr, die der Rektor mit seinen Beratern festlegen muss, aufzuschreiben. Bei seiner [Amts]einführung schwört der Notar, dass er das Amt des Notariats treulich ausüben und die Geheimnisse des Konzils für sich behalten will.

XI, 3 Niemand darf die Universitätspedelle durch Wort oder Tat beleidigen oder sie verhöhnern. Jeglicher List und Bosheit hat man sich den Pedellen gegenüber zu enthalten – bei der vom Rektor und seinen Beratern, entsprechend der Schwere des Deliktes festgelegten, unerlässlich einzufordernden Strafe. Nichtsdestoweniger hat [der Delinquent] sich bei der geschädigten Partei gemäß der Anweisung des Rektors und seiner Berater hinreichend zu entschuldigen.

XI, 4 Die Pedelle müssen nach der öffentlichen Bekanntmachung des neuen Rektors ihm den Eid leisten. Dabei haben sie bei Treu und Glauben dem Rektor und dem neuen Promotor in die Hand an einem nicht öffentlichen Ort und nicht vor den versammelten Angehörigen der Universität zu versprechen, dass sie alle begangenen Vergehen und Nachlässigkeiten, die sie an der Universität oder an einer Fakultät von irgend einem Angehörigen – ungeachtet des universitären Grades – wahrnehmen, dem Herrn Rektor oder dem Promotor innerhalb einer angemessenen Zeit für eine Bestrafung gewissenhaft

und treulich anzeigen und dabei weder aus Zuneigung, Furcht oder Hass, noch aus Gefälligkeit oder Freundschaft die Wahrheit verheimlichen wollen, auch dass sie bei der Denunzierung nicht Falsches über einen Unschuldigen berichten. Nach der in der Lehre des Evangeliums gegebenen oder zu gebenden Versprechen einer brüderlichen Zurechtweisung wollen wir keinesfalls, dass irgendjemand verleumdet wird. Sie können und müssen vielmehr – gemäß der Lehre Christi – einen Sünder wegen seiner noch nicht angezeigten Vergehen vor seiner Denunzierung beim Rektor oder Promotor in Milde ermahnen.

Rubrik XII

Über die Bestrafung der Delinquenten

XII, 1 Wer die eidlich bekräftigten Statuten der Universität oder irgendeiner Fakultät weder allgemein noch im Einzelnen befolgt, gilt deshalb noch nicht als meineidig, wenn die Strafe des Meineides noch nicht ausgesprochen wurde. Aber wer der Nichteinhaltung eines Statuts überführt ist, verfällt der für diesen Verstoß vorgesehenen Strafe. Ist kein Strafmaß vorgegeben, dann muss [der Delinquent] nach Ermessen bestraft werden. Sollte er auf Grund seines Geständnisses, durch ein Urteil wegen Offensichtlichkeit der Tat, die nicht durch Verzögerung zu verheimlichen ist, überführt sein, gilt er, nach der Vorgabe des folgenden Statuts, als ein Überführter, und Rebellischer, die Strafe Verweigernder, als Meineidiger.

XII, 2 Wer wegen irgendeines Vergehens dem Rektor oder dem Promotor denunziert und angezeigt wurde, ist als überführter [Delinquent] anzusehen, wenn er sich weigert sich der Rechtfertigung zu stellen. Er ist dann nach Schwere und Art des Deliktes zu bestrafen. Sollte er sich weigern, die [Strafe] zu zahlen oder eine anderweitige Strafe zu verbüßen, gilt er als Meineidiger.

XII, 3 Wer dem Rektor oder Promotor Schmähungen zufügt, ihn oder sie mit Schimpfworten oder mit beleidigende Ausdrücken verletzt oder kränkt, ist durch das Universitätskonzil nach Art und Schwere des Delikts zu seiner Verunsicherung und zu seiner Selbsteinkehr ohne Nachsicht und streng zu bestrafen.

Gleichfalls ist jeder Lästerey wirkungsvoll zu bestrafen, der es wagt, seine Doktoren, Magister, Lizenziaten oder welche Graduierten auch immer und besonders die in einer leitenden Tätigkeit wirkenden Personen durch beleidigende Worte oder auf andere Weise zu verletzen. Er soll dadurch nachhaltig gedemütigt werden. Wer auf diese Weise nicht demütigt wird, ist einfach von der Universität auszuschließen. Für die Strafen der Delinquenten sind als sehr angemessen das zehnte Statut in der Rubrik neun und andere Bestimmungen in den Kapiteln der neunten und zehnten Rubrik heranzuziehen.

[Rubrik] XIII

Über die Stipendiaten der Universität und der einzelnen Fakultäten und über das Annahmeverfahren auf eine Lehrstelle bei Vakanz einer [Lehr]stelle und über Gunst und Strenge gegenüber den zu Promovierenden

XIII, 1 In der heiligen Theologie müssen zwei weltliche Doktoren die Leitung innehaben oder Bakkalare oder Lizenziaten, die in Kürze promovieren. Jeder von ihnen erhält jährlich [keine Eintragung] Gulden, solange Herr Ludolphus Gruwel für die Lehrtätigkeit im kanonischen Recht 25 Gulden bekommt. Wenn er diese Lehrtätigkeit aufgibt oder auf andere Weise verliert, erhält einer der genannten Theologen in jedem Jahr 80 Gulden. Nach Erledigung der Stelle der 25 Gulden, die nicht mehr besetzt wird, ist sein Gehalt aus der jährlichen Dotation von 800 Gulden wieder zuzuführen.

In den Artes werden drei Magister der Artes [als Universitätslehrer] tätig, von denen jeder Bakkalar der Theologie ist oder in Kürze zum Bakkalar der Theologie promoviert wird. Jeder von ihnen erhält jährlich 40 Gulden. Ist eine der fünf vorher genannten Stellen vakant, müssen die übrigen vier Lehrkräfte – bei ihnen in der unten beschriebenen Form geleisteten Eiden – einen Berufungsvorschlag mit drei [Kandidaten] in der Reihenfolge erstellen, dass sie [an erster Stelle] einen besonders Geeigneten benennen, dann [an zweiter Stelle] den nach ihm Geeigneten, schließlich den Dritten. Das geschieht auf ein ihnen vom Rektor gegebenes Zeichen während der Brenndauer einer Wachskerze – bei Strafe des Verlusts des Gehalts für ein halbes Jahr. Wer dieser Strafe verfällt, muss dennoch seine Vorlesungen in dieser Zeit halten.

Anschließend werden aus dem verbleibenden Teil des Konzils drei Mitglieder durch das Los bestimmt – wie sie bei der Wahl des Rektors gewählt werden. Diese durch das Los

Bestimmten wählen ebenfalls auf ein ihnen vom Rektor gegebenes Zeichen während der Brenndauer einer Wachskerze einen der dem Konzil der Universität vorgeschlagenen [Kandidaten] – bei derselben Strafe und bei den von ihnen vorher geleisteten Eiden in der Form, wie sie unten ebenfalls beschrieben ist. Der so Gewählte wird dann durch das Konzil der Universität in die vakante Stelle eingesetzt, ebenfalls nach Leistung des Eides wie unten beschrieben.

XIII, 2 An der Artistenfakultät müssen drei Magister lehren. Das können Nichtgraduierte in anderen Fakultäten sein. Sie müssen mit den anderen drei oben angeführten Magistern, die ein Gehalt von 40 Gulden beziehen, treulich in der Artistenfakultät arbeiten. Jeder der drei Magister bekommt ein Jahresgehalt von 30 Gulden. Ist eine der drei Stellen vakant, müssen die zwei mit dem Gehalt von 30 Gulden zusammen mit den drei zuerst Genannten mit 40 Gulden Gehalt die Benennung von drei [Kandidaten] in der beschriebenen Form vornehmen. Die Nominierten sind dem übrigen Teil des Universitätskonzils bekannt zu geben, das die Wahl in der oben genannten Weise durchführt, ebenso bei Vakanz einer Stelle der fünf vorher Genannten – bei der damit verbundenen Strafe. Die genannten acht [Lehrenden] müssen zumindest im Kollegium beim Kloster zum heiligen Kreuz wohnen und einen gemeinsamen Tisch halten – bei Strafe des Verlusts des Gehalts, vollständig oder auf Zeit.

XIII, 3 An der Medizinischen Fakultät müssen zwei Magister lehren, von denen einer Doktor oder ein in Kürze [zum Doktor] zu Promovierender sein muss. Er erhält jährlich 40 Gulden. Der zweite muss Magister der Artes liberales und Bakkalar der Medizin sein. Er bekommt jährlich 30 Gulden. Fehlt einer und ist die Stelle somit vakant, müssen die drei Magister der Artes liberales mit 30 Gulden Gehalt zusammen mit dem verbliebenen Mediziner entsprechend der Ordnung drei [Kandidaten] nominieren – wie angeführt ist – und sie dem verbleibenden Teil des Universitätskonzils bekannt geben, das die Auswahl eines der drei [Kandidaten] vornimmt, wie oben angeführt.

XIII, 4 Zwei Magister der Artes liberales außerhalb des Kollegiums leiten die Regentien. Jeder von ihnen erhält jährlich 15 Gulden. Fehlt einer von ihnen, nominieren in der erwähnten Weise die sechs Magister der Artes, die innerhalb des Kollegiums wohnen, die 40 oder 30 Gulden jährlich verdienen, für die vakante Stelle drei Magister

der Artes und geben sie dem verbliebenen Teil des Universitäts[konzils] bekannt, das die Auswahl eines der drei [Kandidaten] in der genannten Weise durchführt.

XIII, 5 Im Kanonischen Recht muss es zwei herausgehobene [Universitäts]lehrer geben, von denen einer das Neue Recht der andere das Alte Recht liest. Einer von ihnen erhält 100 Gulden, der andere sechzig Gulden im Jahr. Wenn im Laufe der Zeit die eine Stelle vakant ist, Notwendigkeit und Nutzen sie aber erfordern, kann das Universitätskonzil von der Summe der 100 Gulden 20 oder auch weniger – keinesfalls mehr – Gulden abziehen und dem Anderen, der in derselben Fakultät 60 Gulden bezieht, dazu geben, damit sie vom Gehalt her gleichgestellt sind. Wenn sie gleich qualifiziert und für das Alte [wie das Neue Recht] geeignet sind, können sie sich beim Halten der Vorlesungen im Alten und Neuen [Recht] abwechseln. Das Universitätskonzil entscheidet, wenn sie sich nach eigener Vernunft nicht einigen.

XIII, 6 Im Zivilrecht muss es zwei herausgehobene [Universitäts]lehrer geben, von denen der Eine 100 Gulden und der Andere 50 Gulden jährlich erhält, solange bis die Stelle im [kanonischen] Recht zu 25 Gulden wegfällt. In diesem Fall bekommt die zweite Lehrkraft 60 [Gulden Gehalt], so wie der Lektor in Theologie 80 [Gulden]. Das Universitätskonzil kann nach Beurteilung ihrer Eignung von der [Gehalts]Summe der 100 Gulden 20 – aber nicht mehr – abziehen und dem Anderen, der 50 [Gulden Gehalt bezieht], zuteilen, besonders wenn der geringer Besoldete das Doktorat anstrebt.

So müssen die hohen Universitätslehrer der Fakultät beider Rechte die Summe von 310 Gulden in der Weise und in der für die Fakultät beider Rechte vorher genannten Aufteilung ohne Verringerung erhalten. Ist oder wird eine der vorher genannten Stellen vakant, nominieren die übrigen drei auch entsprechend der Vorschrift in der vorher genannten Weise drei Kandidaten. Nach Mitteilung der drei [Kandidaten] an den verbliebenen Teil des Universitätskonzils, entscheidet dieses durch das Los über die Annahme eines der für die vakante Stelle Nominierten – nach Art und Form wie bei vakanten Stellen der anderen Fakultäten. Diese vier im Kanonischen und Zivilen Recht aktiven Doktoren erheben von jedem einzelnen Scholar der Rechtswissenschaften halbjährlich eine Gebühr in Höhe von einem Gulden, die sie sich – geteilt in vier gleiche Teile – zu gleichen Teilen auszahlen.

XIII, 7 Die Fakultät beider Rechte unterhält einen Bakkalar für die Lehre der Dekrete, der für die Unterstützung des höheren Studiums und für seine Arbeit jährlich 25 Gulden ohne die Gebühren [der Studenten] erhält. Diese Stelle bleibt nach dem Ausscheiden des auf diese Stelle angenommenen Ludolphus Gruwel dauerhaft vakant, wenn nicht vor seinem Ausscheiden die Stelle [durch Mittel] außerhalb der der Universität zugewiesenen 800 Gulden finanziert werden kann.

XIII, 8 Sollten die Nominatoren sich beim Nominieren der [Kandidaten] in zwei gleiche Parteien teilen, sind sie innerhalb der bereits festgesetzten Zeit – also während der Brenndauer einer Wachskerze als Dauer nach einem gegebenen Zeichen – zu einer Einigung verpflichtet – bei Strafe des Verlustes des Gehalts für ein halbes Jahr. Dennoch bleiben sie dauernd zur Lehre verpflichtet.

XIII, 9 Die Nominierung der drei [Kandidaten] und die Wahl des Einen von ihnen muss zusammenhängend innerhalb [der Universität], ohne Intervention eines Außenstehenden vor sich gehen, damit es zu keiner Unterwerfung kommt, [und zeitlich] binnen eines Vierteljahres seit Kündigung oder Vakanz der Stelle.

XIII, 10 Jedes Mitglied einer Berufungskommission wird vor Erstellung des Vorschlags öffentlich vor dem Rektor schwören: „Ich N. schwöre, dass ich, unter Ausschluss von jeglicher Zuneigung, von Hass, Gunst oder Gabe und Hoffnung [auf Vorteil], nach [bestem] Können und Wissen drei Kandidaten für diese vakante Stelle nominieren will, die ich nach meinem Gewissen als sehr geeignet für den Nutzen der Scholaren und für die Ehre wie das Wohl der Universität beurteile.“

XIII, 11 Jeder der durch das Los bestimmten Wähler, wird, bevor er wählt, öffentlich wie folgt vor dem Rektor schwören: „Ich N. schwöre, dass ich unter Ausschluss von jeglicher Zuneigung, von Hass, Gunst oder Gabe und Hoffnung [auf Vorteil], einen der drei für diese vakante Stelle Nominierten wählen will, den ich nach meinem Gewissen als sehr geeignet für den Nutzen der Scholaren und für die Ehre wie das Wohl der Universität beurteile.“

XIII, 12 Niemand darf bei Vakanz einer besoldeten Stelle im Interesse seiner eigenen Beförderung irgendjemanden oder irgendwelche [Personen] selber, durch einen

Anderen oder eine andere Gruppe beeinflussen. Wenn er aber [sich bewerben] möchte, kann er allein im öffentlichen und somit frei zugänglichen Konzil der Universität um seine Annahme bitten – bei Strafe des Meineides. Denn er wird so schwören: „Ich, der Anzunehmende schwöre, dass ich mir meine Nominierung oder Wahl nicht [unrechtmäßig] verschafft und nicht selber oder durch einen Anderen bei irgendjemandem oder irgendwelchen [Personen] oder einer Gruppe befördert, sondern [mich] nur im öffentlichen und offenen Konzil der Universität [beworben] habe. Ebensovienig habe ich mir durch gemachte oder zugesicherte Geschenke, durch Versprechen oder im Voraus gemachte Verfügungen [Vorteile] verschafft, auch nicht durch List und Betrug. Ebenso werde ich das mir anvertraute oder anzuvertrauende Lehramt zur Ehre und zum Nutzen der Hochschule ausüben.

Sollte es geschehen, dass ich aus irgendeinem Grund dieses [Lehramt] aufgebe, werde ich dem Konzil der Universität Rostock meinen Rücktritt von der Lehre sechs Monate vorher ankündigen. Wer durch das Konzil der Universität als für ein Lehramt geeignet präsentiert wird und noch zu promovieren ist, den werde ich zu dem oder den Graden promovieren, die für dieses Lehramt erforderlich sind. Sollte ich von der Lehrtätigkeit aus einem durch das Universitätskonzil oder seine Mehrheit festgestellten und von der gesamten Versammlung bestätigten Grund entlassen werden, will ich [die Stelle] ohne Schwierigkeit räumen und mich niemals an einem Mitglied der Universität oder an der Universität insgesamt rächen, weder durch mich selbst noch einen anderen, weder durch Worte oder Taten, durch Gewalt oder gerichtliches Urteil. „

XIII, 13 Das Universitätskonzil ist befugt, bezahlte Stelleninhaber wegen Nachlässigkeit in der ihnen übertragenen Lehre zu entlassen, ebenso aus anderen in den Statuten der Universität genannten Gründen. Vor der Entlassung wegen Nachlässigkeit ist der Lehrende drei Mal im Abstand von je sechs Wochen zu ermahnen, dass er dem Lehramt entsprechend dem geleisteten Eid nachkommt. Sollte er sich nicht bessern, muss er entlassen werden. Dennoch muss er nach der mündlich ausgesprochenen Kündigung die drei der Kündigung folgenden Monate hindurch Vorlesungen halten – bei Strafe des Meineids.

XIII, 14 Wir wollen, dass es in der Theologie zwei [Dozenten]stellen gibt. Einer von ihnen erhält 60, der Andere 80 [Gulden] jährlich. Man nennt sie Doktoralien, weil sie

bei ihrer Einstellung Doktoren in dieser Fakultät sein oder in der festgelegten Zeit [zu Doktoren] promoviert werden sollen.

Ebenso werden aus dem gleichen Grund die vier Dozentenstellen in beiden Rechten Doktoralien genannt, ähnlich auch die beiden Stipendiatenstellen in der Medizin. Sollte eine der genannten Doktoralien-Stellen vakant sein, ist der dafür gewählte Lizenziat gratis zum Doktor zu promovieren. Somit zahlt er der Universität und seiner Fakultät keine Gebühren, damit die Stelle nicht vakant bleibt, wenn er bei Aufforderung es ablehnen sollte zu zahlen. Doch zahlt er dem Doktor, der ihn zum Doktor promoviert, für seine Mühe statt des Mantels zehn Gulden. Ist der für die Stelle Ausgewählte aber Bakkalar, erhält er Gelegenheit [zum Erwerb] des Lizenziats. Zum Lizenziaten ist er gratis zu promovieren – wie oben angeführt –, wenn er sich beim Examen als geeignet erweist. Anschließend ist er auch zum Doktorat gratis [zu promovieren], wobei er allerdings dem ihn zum Doktor Promovierenden statt des Mantels zehn Gulden zahlt. Erhält der ausgewählte Bakkalar nicht sofort Gelegenheit für das Lizenziat, muss er die festgelegte [Studien]zeit für das Lizenziat vollenden. Nach dem Abschluss wird er zum Lizenziaten und danach zum Doktor in der beschriebenen Weise promoviert.

XIII, 15 Der an einer Fakultät zur Erhaltung der Universität gratis promovierte Doktor ist verpflichtet acht Jahre lang gewissenhaft an seiner Fakultät mit Besoldung Vorlesungen zu halten. Sollte er während der acht Jahre, die zusammenhängend seiner Promotion folgen, das Lehramt dem Universitätskonzil zurückgeben oder sollte ihm gekündigt werden, zahlt er 40 Rheinische Gulden, die zur Hälfte der Universität und zur anderen Hälfte seinem Doktor oder bei dessen Abwesenheit seiner Fakultät zuzuführen sind. Wer so gratis zu promovieren ist, wird vor seiner Präsentation und Promotion vor dem Universitätskonzil auf genau dieses Statut schwören.

XIII, 16 Wir beschließen, dass ein anderswo an einer Fakultät Promovierter, sollte er hier anzunehmen sein, vor seiner Annahme in Anwesenheit seiner Fakultät schwört, dass er nach Können und Wissen das Wohl der Universität fördern wird. Er erhält das Gehalt entsprechend seinem Grad und Stand als einer, der noch promoviert oder schon andere promoviert. Dieses Statut muss jede Fakultät haben.

XIII, 17 Der so für die Doktoralien-Stelle Ausgewählte kann am Festtag seiner Ernennung 100 Personen für eine einmalige Frühmahlzeit und dieselben Personen, nicht andere, für ein Abendessen einladen, wenn er will, jedoch nicht mehr – bei Strafe von 20 Gulden, die der Universität zuzuführen sind, wenn er sich nicht innerhalb eines Monats nach seiner Ernennung ohne Aufforderung mittels Eid klar [vom Verdacht] befreien kann, mehr eingeladen zu haben.

XIII, 18 Ein zum Doktor zu promovierender Lizenziat, gleich welcher Fakultät, der keine Doktoralien-Stelle innehat, erhält [dennoch] bei seiner Ernennung die Doktoralien-Insignien. Er zahlt sowohl der Universität als auch seiner Fakultät die Gebühren dafür.

XIII, 19 Ein solcher Lizenziat muss seinen Doktor mit einem Mantel mit einem Kragen sowie mit unterschiedlicher, darunter zu tragender Kleidung ehrenhaft einkleiden oder seinen Doktor [anders] zufriedenstellen.

XIII, 20 Die feierliche Frühmahlzeit muss er [der zum Doktor Promovierte] so veranstalten, dass sie zur Ehre der Universität, seiner Fakultät und seines Doktorates gereicht. Ein solches Fest, das von jedem Einzelnen bezahlt und durchgeführt wird, darf eine angemessene Summe an Kosten nicht übersteigen.

XIII, 21 Wer zum Fortbestand der Universität unentgeltlich zu promovieren ist, wird auf das gleiche Statut betreffend die unentgeltliche Promotion den Eid schwören, den sein Promotor der Universität geleistet hat.

XIII, 22 Jeder, der in einer höheren Fakultät zum Doktor zu promovieren ist, muss vor der Annahme seiner Doktorinsignien jedem Pedell zehn Ellen gefärbten Stoffs zum Wert von mindestens einer Mark Rostocker Pfennige je Elle geben.

XIII, 23 Sollte an einer Fakultät ein Magister oder Doktor fehlen und ein Magister oder Doktor als zu promovierendes Mitglied unserer Universität berufen sein oder noch zu berufen sein, dann wollen wir, dass dieser Magister oder Doktor wie auch unser zu promovierendes Universitätsmitglied nach den oben angeführten Statuten promoviert,

welche die Promotionsvorschriften sowohl für den Promovenden als auch für den Promotor ohne Einschränkung enthalten.

Gleichwohl muss der zum Magister oder zum Doktor zu Promovierende vorher schwören, dass er nach der erfolgten Graduierung zum Doktor oder Magister jeden, der ihm als ein zu Promovierender angezeigt wurde oder anzuzeigen sein wird, gemäß den Universitätsstatuten ohne Einwände mit Wirksamkeit nach Vorschrift der Statuten promovieren will.

Ebenso beschließen wir, wenn ein Geistlicher aus einem verständlichen Grund oder aus einem gegebenen Anlass für ein weltliches Lehramt in einer der Fakultäten anzunehmen ist, wird er nicht anders in das Konzil der Universität aufgenommen als ein [Weltlicher], der aus den gleichen Gründen [des Bedarfs] im Einvernehmen oder überhaupt im Einvernehmen aufgenommen wurde.

[Rubrik XIV]

Die [Studien]zeit, die für einen [universitären] Grad an den einzelnen Fakultäten gefordert wird und ausreicht

unabänderlich

XIV, 1 In der Fakultät der Artes muss ein zum Bakkalar zu promovierender Scholar eineinhalb Jahre – und nicht weniger – die durch seine Fakultät festgelegten Vorlesungen in den Artes aufmerksam gehört haben. Die [Studienzeit] ist genau einzuhalten. Wer aber in der gleichen Fakultät Lizenziat werden will, muss aufmerksam alle durch die Fakultät festgelegten Vorlesungen im privilegierten Studium [generale] gehört haben. Das Studium ist ununterbrochen vier Jahre fortzusetzen.

XIV, 2 An der Fakultät Beider Rechte ist der zum Grad des Bakkalars des Kanonischen oder des Zivilen Rechts zu Promovierende verpflichtet sowohl ordentliche als auch außerordentliche Vorlesungen seines Faches in einem Zeitraum von drei Jahren zu hören.

Über den Fortgang [des Studiums] überzeugt [der Student] durch seinen Eid und durch stichhaltige Beweise, die der Glaubwürdigkeit genügen. Der zum Lizenziaten zu

promovierende Bakkalar weist nach, dass er nach der bereits in der genannten Weise drei weitere Jahre hindurch ununterbrochen Vorlesungen gehört hat.

XIV, 3 Wenn sich einer der Scholaren des Kanonischen Rechtes dem Studium des Zivilrechtes zuwendet und auf [diesem Fachgebiet] Bakkalar sein will, wird ihm die Studienzeit [des Kanonischen Rechts] nur als ein Jahr für das Studium des Zivilrechtes angerechnet, wenn er zwei Jahre hindurch oder eine längere [Zeit] Vorlesungen des Kanonischen Rechts gehört hat. Die restliche für das Bakkalaureat geforderte Studienzeit ergänzt er mit dem Hören von Vorlesungen im Zivilrecht. Ist das erfüllt, wird er promoviert. Wenn sich ein Scholar des Zivilrechtes dem Studium des Kanonischen Rechtes zuwendet, wird [die Studienzeit] des Kanonischen Rechts als ein Jahr angerechnet, wenn er zwei Jahre Zivilrecht gehört hat. Die verbleibende erforderliche [Studien]zeit ergänzt er mit dem Hören von Vorlesungen im Kanonischen Recht. Nach Erfüllung [der Studienanforderung] wird er promoviert.

In gleicher Weise hört ein Bakkalar des Zivilrechtes, wenn er sich dem Kanonischen [Recht] zuwendet und sich dort zum Bakkalar promovieren lassen will, ununterbrochen zwei Jahre lang [Vorlesungen] im Kanonischen Recht. Nach Erfüllung der [Studien]zeit ist er zu promovieren. Wenn hingegen ein Bakkalar der Dekrete sich dem Zivilrecht zuwendet, um dort das Bakkalaureat zu erwerben, hat er ununterbrochen zwei Jahre hindurch Vorlesungen des Zivilrechtes zu hören. Nach Erfüllung der [Studien]zeit wird er promoviert.

XIV, 4 Wenn ein Lizenziat des Zivil[rechts] im Kanonischen [Recht] promoviert werden möchte, hört er für das Bakkalaureat 16 Monate hindurch [Vorlesungen des Kanonischen Rechts]. Nach Erfüllung ist er zum Bakkalar zu promovieren. Wenn er nach dem Bakkalaureat den Grad des Lizenziaten [für Kanonisches Recht] anstrebt, hält er die gleiche Zeit für das [entsprechende] Studium ein. Möchte aber ein Lizenziat des Kanonischen [Rechts] im Zivilrecht promoviert werden, hört er für das Bakkalaureat ununterbrochen zwei Jahre hindurch Vorlesungen und er hält [für das Lizenziat im Zivilrecht] nach dem Bakalaureat die gleiche Zeit für [das entsprechende Studium] ein.

XIV, 5 Für die genannte [Studiendauer] wollen wir zwölf Monate als ein Jahr rechnen. Wenn einer der einfachen Scholaren ununterbrochen zwei ordentliche Vorlesungen im

Kanonischen Recht vier Jahre hindurch hört und die gleiche Zeitdauer zwei ordentliche Vorlesungen im Zivilrecht, dann kann er zum Bakkalar Beider Rechte promoviert werden. Ebenso ist es möglich, dass der Bakkalar Beider Rechte ununterbrochen [weitere] vier Jahre hindurch im Kanonischen und im Zivilen Recht Vorlesungen hört. Entweder hört der Bakkalar in einer der beiden Rechtswissenschaften oder in beiden Rechtswissenschaften die ganze Zeit hindurch Vorlesungen; dann kann er nach der vorgegeben Studienzeit zum Lizenziaten in einer oder auch in jeder der beiden Rechtswissenschaften promoviert werden.

XIV, 6 Ebenso wollen und beschließen wir, dass an jeder Fakultät der Dekan und die Lehrenden verpflichtet sind, gewissenhaft darauf zu achten und mit Erfolg dafür zu sorgen, dass an jeder Fakultät hinreichende und nützliche Vorlesungen für die zu promovierenden Studenten ständig und ohne Mangel stattfinden und dass [diese Vorlesungen] auch gehalten werden, damit die Studenten gemäß dem in den Statuten festgesetzten Zeitraum promoviert werden. Zeigen sich bei ihrer Promotion Mängel in den von ihnen zu hörenden Vorlesungen und gelten diese als Hindernis für ihre Promotion, ist das [den Studenten] als ihre eigene Nachlässigkeit und als ihr Nichtstun anzurechnen. Auch wer mit Dispens Vorlesungen nicht hörte, wird keineswegs mit Nachsicht behandelt. Wenn aber die Dekane und die Lehrenden ihrer Fakultät nachlässig waren und sich der zu Promovierende dennoch als tauglich erweist, dann hat er bei Eignung und wegen der Ungerechtigkeit, die er durch den Ausfall von Vorlesungen erlitt, einen Dispens zu erhalten. Der Dekan der Fakultät, zu dessen Pflichten es gehört den Bereich der [abzuhaltenden] Vorlesungen kontinuierlich zu überwachen und dem Mangel an Vorlesungen gewissenhaft vorzubeugen, wird gleich wie die Lehrenden, die ihre Vorlesungen vernachlässigten, ernsthaft bestraft. Die Strafe aber wird ein Abzug vom Gehalt sein. Der Abzug vom Gehalt wird entsprechend der Zeit an Fehlstunden bemessen. Die betreffenden [Lehrkräfte] werden dabei nicht von der Aufgabe, Vorlesungen zu halten, befreit, ebenso wenig von der verdienten Strafe.

[Rubrik] XV

Über die Prüfer der einzelnen Fakultäten

XV, 1 An der Fakultät der Artes liberales werden zur Ermittlung der Prüfer für die angehenden Bakkalare alle Magister der Freien Künste, die dort lehren, versammelt. Die Magister des Kollegiums entscheiden durch das Los, wie es mit dem Buch bei der Wahl des Universitätsrektors geschieht. An erster Stelle stehen die drei Magister mit den Buchstaben, die auf das A folgen. Sie sind für dieses Mal die Prüfer der angehenden Bakkalare. In gleicher Weise bestimmen die anderen Magister außerhalb des Kollegiums der Freien Künste, die dort lehren, aus ihrer Reihe zwei [Prüfer] durch das Los wie vorgeschrieben. [Im zweiten Prüfungsdurchgang] benennen die Mitglieder des Kollegiums zwei und die Magister außerhalb des Kollegiums drei [Prüfer], im dritten die Magister des Kollegiums drei und die Magister außerhalb des Kollegiums zwei. Diese alternierende Reihenfolge ist auf Dauer einzuhalten.

Für die Einsetzung der Prüfer der angehenden Magister bestimmen die Magister des Kollegiums auf die oben beschriebene Weise zwei Prüfer. Ähnlich benennen die seit Jahren in dieser Fakultät lehrenden [Magister] aus ihrer Reihe zwei [Prüfer], die auf die genannte Weise durch das Los bestimmt werden. Diese vier prüfen in diesem Umgang gemeinsam mit dem Vizekanzler die angehenden Magister.

XV, 2 Es gilt an jeder Fakultät als aktive Lehrkraft, wer ein halbes Jahr oder den größeren Teil eines halben Jahres Vorlesungen hält. Er gilt auch als tätige Lehrkraft, wenn er das Halbjahr nicht voll erfüllt hat, es aber innerhalb von drei Monaten danach erfüllt. In dieser Zeit gilt er als eine tätige Lehrkraft.

Rubrik XVI

Über das unabänderliche Verfahren der Anerkennung und Nichtanerkennung [von Prüfungsleistungen] durch die Prüfer der einzelnen Fakultäten

XVI, 1 Im Examen der angehenden Bakkalare oder Magister der Artistenfakultät steuern die ganz Armen nichts zur Bewirtung der Prüfer während des Examins bei. Die nicht völlig Armen tragen nach ihren Möglichkeiten einen Anteil bei. Im Examen der angehenden Bakkalare darf keiner der Reichen mehr als einen viertel Rheinischen Gulden, beim Examen der angehenden Magister nicht mehr als den Wert eines halben Gulden beisteuern – bei Strafe eines viertel Guldens, der von jedem angehenden

Bakkalar ohne Nachlass dem Rektor zu zahlen ist. Jeder Prüfer ist mit der gleichen Strafe zu belegen, sollte er aus irgendeinem Grund gegen das bestehende Statut verstoßen.

XVI, 2 Nach abgehaltener Prüfung gilt an den einzelnen Fakultäten diese Vorschrift für die Anerkennung wie Nichtanerkennung [einer Prüfungsleistung]. Der Universitätsnotar ist anwesend. Er hält für jeden der Prüfer in seiner Hand zwei in jeder Hinsicht sich gleichende Zettel. Der eine [Zettel] trägt die Aufschrift „ich erkenne an“ [Bestanden] und auf dem anderen steht „ich erkenne nicht an“ [Nicht bestanden]. Nach Aushändigung der Zettel an die Prüfer wird wie folgt verfahren: Jeder Prüfer hat einen Zettel mit der Aufschrift „ich erkenne an“ und einen zweiten Zettel mit der Aufschrift „ich erkenne nicht an“. Anschließend treten die Geprüften der Reihe nach vor die Prüfer, damit sie sie sehen. Nach der Vorstellung ziehen sich die [Prüfer] zurück. Dann wird nach der Reihenfolge der erste [Prüfling] aufgerufen. Der Notar geht für ihn mit der Kappe herum und sammelt von jedem der Prüfer einen Zettel entweder für „Anerkennung“ [Bestanden] oder „Zurückweisung“ [Nicht Bestanden] ein. Anschließend schüttet er vor Aller Augen die in der Kappe gesammelten Zettel auf einem Tisch aus. Sie werden ausgezählt. Finden sich mehr Zettel für eine Anerkennung, ist [der Prüfling] anerkannt und hat bestanden. Finden sich jedoch mehr Zettel der Nichtanerkennung, dann ist er zurückzuweisen und hat nicht bestanden.

Wenn es mehrere Prüflinge sind, gibt der Notar anschließend erneut die in ihrer Form bereits beschriebenen Zettel jedem Prüfer. Das macht er auf folgende Weise. Er sammelt die anderen Zettel, die sich noch bei den Prüfern befinden, durch Einlegen in seine [alles] verborgen [haltende] Kappe ein. Hat er alle Zettel zurückerhalten, gibt er erneut jedem Prüfer zwei Zettel, so dass jeder Prüfer je einen Zettel für Anerkennung und Nichtanerkennung erhält. Anschließend wird der zweite [Prüfling] nach der Reihenfolge aufgerufen und es kommt zur Anerkennung oder Nichtanerkennung in der Weise wie beim ersten Prüfling. So wird auch mit den Anderen bis zum Letzten, sollte es mehrere Prüflinge geben, verfahren. Sollte es aber nur einen Prüfling geben, dann geschieht alles, wie es beim ersten Prüfling angeführt wurde. In gleicher Weise ist bei der Zuweisung von Stellen für zu Graduierende zu verfahren. Diese Vorschriften sind unabänderlich zu befolgen – bei Strafe entsprechend dem geleisteten Eid.

[Rubrik] XVII

Über den Beitrag zum Erhalt der Universität und der Fakultäten sowie zur Unterstützung ihrer Lasten, zahlbar in der Zeit der Promotion, gewöhnlich Bursenbeitrag genannt

XVII, 1 Wer in den Artes zum Bakkalar zu promovieren ist, zahlt sowohl der Universität als auch seiner Fakultät einen halben Gulden. Wer aber zum Magister zu promovieren ist, zahlt der Universität und seiner Fakultät einen Gulden. Der Bakkalar der Rechtswissenschaft zahlt vor der Promotion zwei Gulden. Ein Gulden ist [dem Fiskus] der Universität und der andere seiner Fakultät zuzuführen.

XVII, 2 Wer in Jura zum Lizenziaten zu promovieren ist, zahlt vier Gulden. Der eine Teil ist der Universität und der andere seiner Fakultät zuzuführen. Die Gebühr ist nach dem Examen und vor Erteilung der Lehrbefugnis zu zahlen.

Ebenso zahlt jeder, der in den höheren Fakultäten Lizenziat werden will, acht Gulden. Der eine Teil ist der Universität und der andere seiner Fakultät zuzuführen. Die Gebühr ist nach dem Examen und vor der Zulassung zur Lehre zu entrichten.

Rubrik XVIII

Über die Stadtwache

XVIII, 1 Sollte es geschehen, dass einer der Angehörigen unserer Universität nachts Böses anrichtet, indem er Frauen bedrängt, Diebstahl begeht, Türen zerschlägt oder – was wir vor allem als besonders schlimm ansehen –, wenn jemand die Wächter mit Wort oder Tat ungerecht behandelt, dann ist er – sollte er bei der Tat ergriffen werden – zum Haus des Rektors zu bringen. Der Rektor wird in seiner Amtsfunktion dann gewissenhaft für seine Gefangenhaltung sorgen. Nach Erfordernis des Rechts strengt er gegen ihn den Prozess an.

XVIII, 2 Sollte ein [Mitglied der Universität] nach dem Signal der [Nacht]wächterglocke sich ohne Grund auf den Straßen herumtreiben oder in Bordellen

ergriffen werden, ist er – selbst wenn es bei niemandem Anstoß erregt – dennoch zum Haus des Rektors zu bringen, der in seiner Amtsfunktion gegen ihn vorgehen wird.

Rubrik XIX

Allgemeines zu den Vorschriften, die keine Statuten sind

XIX, 1 Wir wollen und beschließen darauf zu achten, dass kein Gewohnheitsrecht, keine Tradition und keine neue Satzung an der Universität oder an einer der vier Fakultäten eingeführt und befolgt wird, die gegen ein Universitäts- oder Fakultätsstatut verstößt. Ebenso wenig darf eine neue Bestimmung, die einem Statut widerspricht oder irgendwann widersprechen könnte, Beachtung, Gültigkeit oder gar Anwendung finden, es sei denn, dass sie vorher durch das Universitätskonzil für eine bestimmte Zeit zugelassen und somit gebilligt worden ist, um zu prüfen, ob sie als Regel zuträglich ist und somit als ein Statut bestätigt werden kann. Eine derartige Probe[zeit] darf den Zeitraum eines Jahres nicht überschreiten – bei Strafe von zehn Gulden. Die eine Hälfte ist der Universität zuzuführen und die andere Hälfte ist gleich zwischen dem Rektor und dem Promotor aufzuteilen, zu zahlen von der Fakultät, die gegen das Statut verstößt.

XIX, 2 Wir erklären, dass bei den vorher genannten Statuten oder bei anderen in Zukunft zu beschließenden Statuten wir nicht beabsichtigen, wollen oder dulden, dass dadurch dem Rat und der Bürgerschaft der Stadt Rostock in irgendeiner Weise Schaden zugefügt wird, ebenso wenig der Universität Rostock oder einer ihrer Fakultäten. Wenn aus Unachtsamkeit, Nachlässigkeit oder aus welchem Irrtum auch immer jetzt oder künftig ein solches Statut beschlossen werden sollte, ist es nach seiner Bekanntmachung und sofern es sich als schädlich erweist, nach der Vorschrift über die Abänderung eines Statutes zweckmäßig abzuändern.

Rubrik XX

Über die Petitionen der Herren vom Rostocker Bürgerschaftsrat

Die großmütigen Herren Bürgermeister der Stadt Rostock verlangten, dass die folgenden Statuten von der Universität zugelassen und somit angenommen werden und zu den anderen vorangeschickten Statuten in der Volkssprache hinzugefügt werden. Das

wurde mit gleichem und einigem Konsens aller Mitglieder des Universitätskonzils festgelegt.

XX, 1 Der Rat zu Rostock wählt zum ersten drei Magister, die mit zwei Bürgermeistern freie und vollkommene Macht haben – solange sie nicht darauf verzichten – einen jeglichen Stipendiaten der Universität von seinem Stipendium mit Kündigungsfrist eines halben Jahres abzusetzen, ohne Begründung oder Beweise irgendwelcher Sachen. So fern die Magister – von nun an zu rechnen – das Stipendium sechs Jahre innegehabt haben, darf man sie nicht [so] absetzen, sondern entsprechend der Form der Vorschrift, die schon von Anfang an gemacht ist.

XX, 2 Wenn es vorkäme, dass einer der drei Magister auf das Wahlrecht verzichtete, dann wählen die anderen zwei und zwei Bürgermeister innerhalb eines Monats den dritten Magister an des vorgenannten Magisters Stelle. Wenn sie das nicht innerhalb eines Monats tun, fällt die Wahl an das Konzil der Universität, zu dieser Zeit nach der Form zu wählen, wie man den Rektor der Universität wählt. Der Magister hat die gleiche Macht wie die anderen genannten [Magister], an dessen Stelle er gewählt ist, abzusetzen, wie erwähnt ist. So hat man das mit den anderen zwei Magistern und ihren Nachfolgern zu ewigen Zeiten zu halten.

XX, 3 Wenn ein Stipendiat seine Lehrtätigkeit kündigt oder eine [Lehrstelle] gekündigt worden ist, ist er nach diesem Tag nicht mehr im Konzil der Universität oder seiner Fakultät. Jedoch darf er sie [seine Vorlesungen] ein halbes Jahr danach lesen, wenn er wieder zum Stipendium angenommen worden wäre oder die Herren des Rates der Universität es ihm sämtlich vergönnen wollten oder vergönnen.

XX, 4 Wenn in den Statuten der Universität Artikel stehen, die der Stadt oder der Universität nachteilig wären oder in Zukunft nachteilig würden, sind sie zu ändern und zu bessern nach Rat des Konzils der Universität und des Rates zu Rostock. Sollte man im Interesse von Nutzen und Bequemlichkeit den Statuten der Universität weitere Artikel hinzufügen, die beide Seiten, die Universität und den Rat zu Rostock betreffen, hat es nach Rat der Universität und des Rates zu Rostock zu geschehen.

XX, 5 So oft der Rat zu Rostock etwas gebietet, das der Universität zu Rostock nachteilig wäre, ist das zu verbessern und zu ändern nach Rat des Konzils der Universität und des Rates zu Rostock.

XX, 6 Sollte Zwietracht zwischen den Magistern im Konzil der Universität oder einer Fakultät entstehen, steht es einem jeden Magister des Konzils der Universität frei, die Zwietracht den Bürgermeistern zu offenbaren, damit die Zwietracht beigelegt wird.

XX, 7 Wenn man irgendein Gesetz der Universität, das die Stadt Rostock betrifft verändern oder neu erlassen wollte, ohne Wissen der Bürgermeister zu Rostock, dann ist jedes [Mitglied] des Konzils der Universität Rostock befugt und frei es zu offenbaren.

Privileg

XX, 1 Der Rat zu Rostock hat den Herren und Magistern in den zwei Kollegien – also in der Neustadt und in der Altstadt – erlaubt und die Freiheit gegeben, dass sie fremdes Bier für ihre Tafeln in ihren Kollegien haben dürfen, zu ihrem eigenen Trinken und nicht zum Ausschank um Geld. Die Vorsteher oder Prokuratoren der genannten Kollegien dürfen es [das Bier] niemandem anderen zuführen lassen, sondern so viele Tonnen sie [sich] bringen lassen wollen, so viele Zeichen nehmen sie von den Weinherren an und überantworten sie sogleich dem Lieferanten. Der Lieferant, kommt er über Land, führt das Bier über das Steintor und durch kein anderes Tor und überantwortet dem Torwärter die Zeichen, so viele wie er Tonnen bringt. Kommt es aber zu Wasser, [sind die Zeichen] dem Schutenmann zu überantworten.

XX, 2 Wir, Bürgermeister und Ratmänner der Stadt Rostock bewilligen und gewähren, wenn in zukünftigen Zeiten durch Bitte oder Anforderung der Universität oder des Rates zu Rostock oder in anderer Weise für den Bedarf der Universität und der Stipendiaten insgesamt oder einzeln jährliche Einkünfte bis zu achthundert Rheinischen Gulden zugewendet oder gegeben werden – zusätzlich zu den achthundert Gulden, die wir ihnen zu geben pflegen -, dann wird [damit] uns unser Brief, den wir darauf besiegelt haben, [eigentlich] eingelöst. Was [aber] der Universität zugewendet wird, dass verbleibt fortan zur Mehrung, Vorteil, Nutzen und Frommen der Universität. Wenn

wir die Verschreibung über die achthundert Gulden zurücknehmen möchten, geben wir der Universität eine andere Verschreibung, die alle anderen Artikel der ersten Verschreibung enthält, ausgenommen die achthundert Gulden Einkünfte. Wenn die Universität in kommenden Zeiten an ihren Einkünften der achthundert Gulden Verlust oder Mangel leidet, ersetzen wir und unsere Nachkommen das von den sichersten Gütern und Einkünften unserer Stadt völlig.

XX, 3 Die Gesetze, wie wir sie beschließen und die ihr lesen [und befolgen] werdet, vollziehen und bestätigen wir, doch mit dem Unterschied, dass Magister Heinrich von Geismar von uns die oberste Dozentur der Heiligen Schrift [zuerkannt] bekommt und Magister Dietrich Engelhuss die Stelle eines Bakkalars in Theologie zuerkannt wird. Beide [Stellen] waren bisher unbesetzt.

XX, 4 Weil Magister Didrich Zukow 30 Gulden Geld als Stipendiat in den Freien Künsten bezieht und auch Rechts[wissenschaft] lesen möchte, so erhält Magister Michael von Stettin 20 Gulden Geld von Urbani [25. Mai] an jährlich von den 100 Gulden, die dem Ordinarius der Rechtswissenschaft zuerkannt sind. Er wird dann an Magister Didrichs Stelle in den Freien Künsten lesen und die Last mit den Kollegen insgesamt und in dem Kollegium übernehmen. Wenn Magister Michael kündigen sollte oder ihm nach Inhalt der Gesetze der Universität gekündigt würde, ist ein anderer geeigneter Magister an seiner Stelle für die 20 Gulden einstellen, solange der genannte Magister Didrich als Stipendiat in den Freien Künsten bei den genannten 30 Gulden bleibt. Wenn aber Magister Didrich auf die genannte Besoldung verzichtet, werden die 20 Gulden verwendet, wie es in den Statuten festgelegt ist.

XX, 5¹² Wenn es geschieht, dass Zwietracht über eine Sache zwischen dem Rat der Stadt und den Magistern der Universität entstünde, wodurch die Universität beeinträchtigt werden oder Verderben und Hinderung der Universität oder der Stadt entstehen könnten, dann hält man wegen dieser Sache im Rat der Universität innerhalb von acht Tagen drei Aussprachen, wie es sonst schon üblich ist, und versucht, ob man sich unter sich selbst einträchtig einigen kann. Im Fall, dass eine Seite – Magister oder Rat – es verlangt, wählen die Magister aus ihrem Rat und der Rat zu Rostock ebenfalls

¹² Nicht im Statutenbuch, aber bei Westphalen: „Wenn es geschieht, dass Zwietracht...wie ihm das befohlen wird.“

aus seinem Rat je einen [Schlichter]. Die zwei geben innerhalb von drei Wochen nach ihrer Wahl ihre Entscheidung bekannt.

Wenn sie es [den Streitgegenstand] einträchtig entscheiden, bleibt es dabei. Wenn sie nicht einig sind, ist der Prior der Karthause zu Marienehe oder – wenn er es nicht vermag – der Abt von Doberan Obmann. Er gibt binnen drei Wochen seine Rat und Willen darüber ab. Was er zugunsten des einen oder des anderen oder als Mittel[weg] dazwischen entscheidet, dabei bleibt es. Wenn hiernach in dieser genannten Form eine neue Zwietracht zwischen der Universität und dem Rat zu Rostock oder unter den Magistern entsteht und leicht zu schlichten ist, lässt niemand von den Magistern des Rates der Universität oder einer Fakultät etwas vor den Schülern verlauten, weder in deutschen noch lateinischen Predigten noch sonst wo. Wenn zwischen der Universität und dem Rat der Stadt oder unter den Magistern allein Zweitracht oder Parteiung vorkommt und wenn [jemand] es öffentlich machte oder solche Worte sagte, daraus man es erkennen könnte – und zwar mit Vorsatz – , der geht seines Stipendiums verlustig und hat fortan nicht mehr in der Universität etwas zu sagen, sofern er dessen überführt wird oder sich nicht [vom Vorwurf] befreit, wie Recht ist, dass er es mit Vorsatz getan habe, wenn aber ein Magister es sich ohne Vorsatz hätte entfahren lassen, hat er sich mit der Universität nach ihrem Ermessen zu vergleichen.

Es ist vereinbart, nachdem Magister Diderich Zukow über diese Pfingsten in Lübeck zu sein gedenkt, dass er im Namen der Universität und des Rates einen Magister der Heiligen Schrift vom Predigerorden anwerbe, hier in solcher Weise zu wirken, wie ihm das befohlen wird.

Wenn es von Nutzen sein sollte, außer den Stipendiaten der höchsten Besoldung drei [weitere] in den Rat der Universität aufzunehmen, so begehren wir auf dieser Seite, dass Magister Ludolphus Gruwel und Magister Michael in den Rat der Universität aufgenommen werden und dass sich [die Universität] nicht weigert, wenn wir es für den Nutzen der Universität dienlich halten. Und es ist unser Wille, dass man die Statuten zwei Mal auf Pergament schreibe und sie mit zwei Siegeln, dem eurer Universität und dem unserer Stadt besiegele. Das eine [Exemplar] empfängt und behaltet ihr, das andere wir.

Siegel der Universität

Großes Siegel der Stadt